

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

	Seite
Präambel	3
§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Geltende Vertragsbedingungen	3
§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsstellung	4
§ 4 Leistungen des EVU, Leistungsänderungen	5
§ 4a Kapitalgesellschaft, gesellschaftsrechtliche Verhältnisse, Unterauftragnehmer	8
§ 5 Jahresfahrplan, Infrastrukturanmeldung	8
§ 6 Infrastruktur	10
§ 6a Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers	11
§ 7 Nicht- und Schlechtleistung; Eskalationsverfahren, Ranking	13
§ 7a Vertragsstrafen	15
§ 8 Einnahmen, Einnahmenaufteilung, Erhebungen	16
§ 9 Vergütungsanspruch	23
§ 10 Abrechnungsverfahren	28
§ 11 Zahlungsmodalitäten für die Länder Berlin und Brandenburg	30
§ 11a Zahlungsmodalitäten für das Land Sachsen-Anhalt	31
§ 11b Zahlungsmodalitäten für das Land Mecklenburg-Vorpommern	32
§ 12 Versicherungen und Sicherheitsleistung	33
§ 13 Tarife und Vertrieb	33
§ 13b Gremien	39
§ 13 c Verwendung von Produktbezeichnungen, Marken, Designs	40
§ 14 Laufzeit und Kündigung	40
§ 15 Umsatzsteuer	41
§ 15a Bereitstellung von Informationen	41
§ 16 Schlussbestimmungen	42

Anlagen:

AB	Ermittlung des monatlichen Abschlages
BBT	Mustervereinbarung zum Brandenburg-Berlin-Ticket / Nacht ^{R122}
BM	Bürgschaftserklärung (Muster)
E	Erhebungsbogen zur Durchführung der Verkehrserhebung gem. § 8 Abs. 6 BVB
EAV-VBB	Einnahmenaufteilungsvertrag für den VBB
EAV-MDV	Vertrag über die Einnahmenaufteilung im Mitteldeutschen Verkehrsverbund
EAV- marego	Grundlagen zur Einnahmenaufteilung im marego-Tarif
EP	Einnahmen- und Erlösprognose
F	Anreizsystem Fahrgastnachfrage
FE	Anreizsystem für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt
FF	Berechnung der Quote Freifahrer
G	Ermittlung des Grundanspruchs gemäß § 9 Abs. 2 BVB
K	Kundenzufriedenheit im SPNV-Regionalverkehr
MV	Minderungen und Vertragsstrafen
ME	Mustereinnahmentestat
MSA	Module für Schlussabrechnung
Anhang 1	Modul Infrastruktur
Anhang 2	Modul Leistung
N	Berechnung des Abzuges für Nichtleistungen gemäß § 9 Abs. 10 BVB
QB	Qualitätsbonus
R	Anreizsystem Ranking
S	Berichterstattung
Anhang 1	Dokumentationsvorlagen
Anhang 2	Beschreibung der VBB-Verbundmeldung
Anhang 3	Einnahmenmeldebogen marego
Anhang 4	Datenübergabe Fahrgastzählungen
Anhang 5	Dokumentationsvorlagen Gebiet Sachsen-Anhalt ^{R141}
U	Fahrzeugeinsatz- und -umlaufplanung
V	Verkehrsumfang im Fahrplanjahr X/Y
VS	Vertriebsstellen
W	Wartezeitvorschrift für das Fahrplanjahr
WEG	Wiedereinsatzgarantie
Anhang 1	Fahrzeugliste
Anhang 2	Reprofilierintervall
Z	Zugliste

Präambel

Der Vertrag dient der Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der Gestaltung des schienengebundenen Regionalverkehrs in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt. Im öffentlichen Interesse der individuellen Mobilitätsbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger, Besucherinnen und Besucher und zur Sicherstellung einer auch unter sozialen, umweltpolitischen und landesplanerischen Kriterien ausreichenden Verkehrsbedienung soll auf den Linien des Netzes Elbe-Spree ein attraktiver Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gewährleistet werden.

Planungsgrundlage sind die Nahverkehrspläne für den SPNV der Länder Berlin und Brandenburg sowie der Plan des öffentlichen Personennahverkehrs des Landes Sachsen-Anhalt – ÖPNV-Plan – sowie deren Fortschreibungen und weiteren ergänzenden Vorgaben der SPNV-Aufgabenträger.

Bei der Angebotsabstimmung werden die Belange von Menschen mit eingeschränkter Mobilität im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten beachtet, in jedem Fall aber nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Darüber hinausgehende Anforderungen werden jeweils genannt.

Die Vertragspartner streben während der Vertragslaufzeit eine enge Partnerschaft und vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Das schließt im Besonderen einen regen und unverzüglichen Informationsaustausch bei allen während der Vertragsdurchführung auftretenden Problemen ein.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand ist das Erbringen von fahrplanmäßig festgelegten Verkehrsangeboten zur Bedienung der Allgemeinheit im SPNV. Der Vertrag regelt Art, Umfang, Qualität und Finanzierung von Verkehrsleistungen im SPNV.
- (2) Es handelt sich bei diesem Vertrag um einen „öffentlichen Dienstleistungsauftrag“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 2 Geltende Vertragsbedingungen

- (1) Der Vertrag zwischen den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt (zusammen Aufgabenträger genannt) und dem Bieter, der den Zuschlag erhält (Eisenbahnverkehrsunternehmen; nachstehend EVU genannt) regelt sich nach den folgenden Bestimmungen (Vertragsbedingungen), die bei Widersprüchen in der im Folgenden genannten Reihenfolge gelten:
 1. Leistungsverzeichnis (LV)
 2. Leistungsbeschreibung (LB) einschließlich Anlagen
 3. Besondere Vertragsbedingungen (BVB) einschließlich Anlagen
 4. Personal- und Zeitplan sowie Konzepte des EVU lt. Leistungsbeschreibung
 5. Mit dem Angebot nach den Anforderungen der Bewerbungsbedingungen (BB) abgegebene Erklärungen
 6. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- (2) Die BVB gelten für die Zuständigkeitsbereiche aller Aufgabenträger, es sei denn, Abweichendes ist für den Zuständigkeitsbereich nur eines Aufgabenträgers ausdrücklich geregelt.

§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsstellung

- (1) Dieser Vertrag begründet Rechte und Pflichten lediglich im Verhältnis des jeweils in seinem Zuständigkeitsbereich betroffenen Aufgabenträgers zum EVU. Eine gesamtschuldnerische Haftung der Aufgabenträger gegenüber dem EVU ist ausgeschlossen.
- (1a) Die Länder Berlin und Brandenburg sind Aufgabenträger für den SPNV und zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2 ÖPNV-Gesetz für Berlin sowie § 3 Absatz 4 ÖPNV-Gesetz des Landes Brandenburg. Sie bedienen sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (VBB GmbH), die als Beauftragte dieser Länder zur Wahrnehmung der SPNV-Regieaufgaben gegenüber dem EVU in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig wird.
- (1b) Das Land Sachsen-Anhalt ist zuständiger Aufgabenträger für den SPNV, sein für Verkehr zuständiges Ministerium ist zuständige Behörde im Sinne von § 7 Abs. 1 ÖPNV-Gesetz für das Land Sachsen-Anhalt. Es bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH), die als Beauftragte des Landes Sachsen-Anhalt zur Wahrnehmung der SPNV-Regieaufgaben gegenüber dem Auftragnehmer in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig wird und zum Abschluss und zur Durchführung dieses Vertrages vom Land Sachsen-Anhalt bevollmächtigt ist. Das für Verkehr zuständige Ministerium des Land Sachsen-Anhalt ist damit zuständige Behörde im Sinne des § 15 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG).
- (1c) Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 1 Abs. 2 RegG und § 3 Abs. 1 ÖPNVG M-V Aufgabenträger und zuständige Behörde für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im Land Mecklenburg-Vorpommern. Das Land wird vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung vertreten. Die mit diesem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten des Aufgabenträgers werden von der VMV - Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH wahrgenommen, soweit nicht dieser Vertrag ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder der Aufgabenträger dem EVU etwas anderes anzeigt.
- (1d) Für etwaige Willenserklärungen, Informationsrechte und -pflichten sowie tatsächliche Handlungen ist der Aufgabenträger maßgeblich, dessen Zuständigkeitsbereich betroffen ist; im Zweifel sind alle beteiligten Aufgabenträger maßgeblich, das heißt, Erklärungen müssen gegenüber allen beteiligten Aufgabenträgern erfolgen und Erklärungen gegenüber dem EVU von allen beteiligten Aufgabenträgern abgegeben werden.
- (2) Die Aufgabenträger haben zur Durchführung dieses Vertrags die VBB GmbH bzw. die NASA GmbH bzw. die VMV mbH (nachfolgend Beauftragte genannt) als ihre bevollmächtigen Vertreter gegenüber dem EVU benannt. Mitteilungen, Hinweise, Anzeigen und Berichte sind gegenüber diesen zu tätigen. Diese sind bevollmächtigt, die Leistung abzunehmen. Dieser Vertrag begründet zwischen dem EVU und den Beauftragten kein eigenes Rechtsverhältnis.
- (3) Das EVU ist Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten als Eisenbahnverkehrsunternehmen. Ihm obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Verkehrsleistungen. Es schließt die Beförderungsverträge mit den Fahrgästen.

- (4) Das EVU erbringt nach dem Vertrag Verkehrsleistungen und erlangt daher unmittelbar Kenntnis von den Auswirkungen der Vorgaben der Aufgabenträger bzw. der Beauftragten auf den Betrieb und die Nutzung des Verkehrsangebots. Es ist verpflichtet, die Beauftragten im Bereich der eigenen Wahrnehmung auf alle negativen Folgen der Bestellungen, Weisungen, Empfehlungen und sonstigen Erklärungen der Aufgabenträger oder der Beauftragten ausdrücklich hinzuweisen und Alternativvorschläge zu unterbreiten. Das EVU hat seine eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu verpflichten, ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen entweder den Beauftragten unmittelbar oder einer zentralen Stelle im EVU zur Weiterleitung an die Beauftragten mitzuteilen. Eine Pflicht zur Einschaltung von Gutachtern oder Experten besteht nicht.
- (5) Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt sowie die Beauftragten sind berechtigt, untereinander alle Daten und Regelungen, die diesen Vertrag betreffen, auszutauschen und sie für die Verkehrsplanung sowie für Folgevergaben zu verwenden.

§ 3a Wiedereinsatzgarantie für Neufahrzeuge

Voraussetzungen und Inhalte einer von einem oder mehreren Aufgabenträgern für Neufahrzeuge gewährten Wiedereinsatzgarantie bestimmen sich nach Anlage WEG.

§ 4 Leistungen des EVU, Leistungsänderungen

- (1) Das EVU erbringt seine Leistungen mindestens in dem Umfang und der Qualität, wie sie im Leistungsverzeichnis (LV), in der Leistungsbeschreibung (LB) nebst Anlagen, in den besonderen Vertragsbedingungen (BVB) nebst Anlagen und in seinem Angebot einschließlich aller dort genannten Mehrqualitäten beschrieben sind.
- (2) Die Beauftragten können jederzeit Veränderungen der Beschaffenheit oder des Leistungsumfangs jedweder vom EVU geschuldeten Leistungsbestandteile verlangen, soweit dies vergaberechtlich zulässig ist.
- (3) Die Beauftragten können jederzeit, gegebenenfalls auch außerhalb der jährlichen Fahrplanbestellung, Fahrplanänderungen in Form von zeitlichen oder räumlichen Umbestellungen von Verkehren (Fahrplanänderungen) sowie einmalige oder zeitlich befristete Sonderverkehre verlangen, auch wenn sie zu Veränderungen der Betriebsleistungen in Zugkilometern gegenüber dem bezuschlagten LV (Vertrags-Soll) führen. Dies schließt auch einmalige oder befristete Veränderungen oder Linienverlängerungen und -verkürzungen ein.
- (3a) Fahrplanänderungen und Sonderverkehre, die zu einem Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen führen, bedürfen der Zustimmung des EVU, es sei denn, die Fahrzeuge sind nicht vom EVU selbst zu finanzieren. Zustimmungen nach diesen BVB bedürfen mindestens der Textform gemäß § 126b BGB, es sei denn es ist die schriftliche Form vorgesehen. Soweit das EVU Mehrleistungen nach Satz 1 nicht durchführen will, sind die Beauftragten berechtigt, diese bei anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen zu bestellen. Fahrplanänderungen, die zu einem Minderbedarf an Schienenfahrzeugen führen, dürfen die Beauftragten nach Anhörung des EVU auch einseitig anordnen.

- (4) Ein Mehrbedarf an Schienenfahrzeugen liegt vor, wenn auf Grundlage der Leistungsveränderungen zusätzliche Fahrzeuge beschafft werden müssen, weil die bislang einzusetzende Anzahl der Fahrzeuge nicht ausreicht, um die veränderte Leistung durchzuführen, ein Minderbedarf, soweit Fahrzeuge für die vertragsgegenständliche Leistung dauerhaft, d.h. mindestens für einen Zeitraum von 12 Monaten nicht mehr benötigt werden. Die Ermittlung des Mehrbedarfs an Schienenfahrzeugen richtet sich nach den in Punkt 2.1. Abs. 5 Satz 2 ff. LB niedergelegten Grundsätzen zur Mindestfahrzeugreserve. Sofern das EVU in seinem Angebot eine höhere Mindestreserve zugesagt hat, ist diese für die Berechnung des Mehrbedarfs zu Grunde zu legen. Im Einvernehmen mit dem EVU dürfen die Beauftragten bei dem Verlangen einer Fahrplanänderung jedoch auch eine im Vergleich dazu geringere Mindestreserve festlegen. Diese Festlegung hat keine gesonderte Auswirkung auf die Vergütung und ist auf die Dauer der Fahrplanänderung beschränkt. Als Schienenfahrzeuge im Sinne dieser Regelung gelten Einzelwagen, Triebwagen, Triebzüge, zusätzliche nachrüstbare Module von Triebzügen sowie für die im Linieneinsatz zur Traktion von Einzelwagen benötigte^{R140} Lokomotiven.
- (5) Werden durch Leistungsveränderungen nach Abs. 3 in Summe je Linienbündel kalenderjährlich zusätzliche Leerfahrkilometer gegenüber dem Betriebskonzept notwendig, das der Kalkulation zu Grunde lag und gegebenenfalls durch frühere Leistungsveränderungen nach Abs. 3 angepasst worden ist, sind diese Leerkilometer mit dem variablen Preisanteil (P_v) nach dem LV und § 9 Abs. 2 zu vergüten und dafür anfallende Infrastrukturnutzungsentgelte zu erstatten. Werden durch Leistungsveränderungen nach Abs. 3 in Summe je Linienbündel kalenderjährlich weniger Leerfahrkilometer gegenüber dem Betriebskonzept im Sinne von Satz 1 notwendig, erfolgt ein Abzug von der Vergütung für diese Leerkilometer in Höhe des variablen Preisanteils (P_v) nach dem LV und § 9 Abs. 2 sowie für dadurch ersparte Infrastrukturnutzungsentgelte. Eine Leerfahrt ist in diesem Zusammenhang die Überführung eines Zuges unter eigenständiger Benutzung der Infrastruktur zu einem anderen Ort. Überführungen von Zugteilen in Regelzügen gelten nicht als Leerfahrt.
- (6) Bei vorübergehenden Nachfragespitzen, die einen zusätzlichen Kapazitätsbedarf erwarten lassen, verstärkt das EVU nach eigener Einschätzung des konkreten Kapazitätsbedarfs und nach erteilter Zustimmung durch die Beauftragten sowie auch auf Aufforderung durch die Beauftragten einzelne Zugläufe (bspw. durch zusätzliche Behängung, durch ein größeres Fahrzeug), sofern dies mit der bislang einzusetzenden Schienenfahrzeuganzahl möglich ist. Für Zugfahrten nach Satz 1 mit gegenüber den Vorgaben nach Anlage B1, Anhang 1 der LB mindestens verdoppelter um 25 % erhöhter^{R287} Kapazität erhöht sich der Grundanspruch nach § 9 Abs. 1 je betroffenem Zugkilometer um die Summe der Positionen 1.2.3 (laufende Fahrzeuginstandhaltungskosten), 1.2.4 (laufende Fahrzeugreinigungskosten), 1.2.5 (Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren mit Fahrzeugbezug) sowie 1.3.1 bzw. 1.3.2 (Diesel- bzw. Stromkosten) der Anlage B6 der LB der betroffenen Linie 35 % des variablen Preisanteils des variablen linienbündelbezogenen Grundanspruchs nach Anlage G Abs. 4 für die jeweilige Leistung.^{R287}
- (7) In folgenden Fällen sind die Preisanteile P_f und P_v für die Leistungserstellung gemäß Leistungsverzeichnis nach § 2 Nr. 3 VOL/B an die veränderten Kosten des EVU anzupassen:
1. bei Veränderungen der Beschaffenheit nach Abs. 2,
 2. bei Fahrplanänderungen und Sonderverkehren nach Abs. 3a mit einem Fahrzeugmehr- oder Minderbedarf und/oder einem Mehr- oder Minderbedarf an Fahrpersonal und/oder Kundenbetreuern im Nahverkehr (KiN) sowie

3. bei Verstärkungen der Zugläufe mit einem Fahrzeugmehrbedarf, die über den Umfang von Abs. 6 hinausgehen.^{R287}

Ein Mehr- und Minderbedarf an Fahrpersonal und/oder KiN ist jeweils bezogen auf Vollzeitäquivalente ohne Nachkommastellen zu ermitteln. Soweit eine einmalige Maßnahme vorliegt, kann dem EVU der betreffende Betrag gesondert, d.h. ohne Veränderung des Preises für die Leistungserstellung, erstattet werden. In allen Fällen einer Anpassung nach Satz 1^{R335} ist das EVU für die Kosten bzw. Einnahmen nachweispflichtig. Das EVU hat sich dabei dasjenige anrechnen zu lassen, was es infolge der Änderung seiner Leistung an Aufwendungen spart oder durch anderweitige Verwendung seiner Kapazitäten erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. § 10 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der jährlichen Schlussabrechnung. Dagegen erfolgt aufgrund der Fahrplanänderungen nach Abs. 3 keine Preisanpassung, was beispielsweise auch in Fällen einer Veränderung der Anzahl der Stationshalte, einer Veränderung der Streckengeschwindigkeit und einer Veränderung der Linienführung gilt.

- (7a) In begründeten Fällen können Fahrplanleistungen und Sonderverkehre auch mit Fahrzeugen durchgeführt werden, die nicht den Qualitätsanforderungen dieses Vertrags entsprechen. Dies setzt die vorherige Zustimmung der Beauftragten voraus, auf die kein Anspruch des EVU besteht. Soweit sie vorliegt, werden für die mit diesen Fahrzeugen erbrachten Leistungen keine Abzugsbeträge für Schlechtleistungen gemäß § 9 Abs. 12 für fehlende Ausstattungsmerkmale angesetzt.
- (8) Für über diesen Vertrag hinausgehende Verkehrsangebote benötigt das EVU die Zustimmung der Beauftragten, soweit sie die Fahrgeldeinnahmen für Vertragsleistungen und andere Verkehrsverträge der Länder Berlin, Brandenburg und/oder Sachsen-Anhalt beeinträchtigen können. Keiner Zustimmung bedürfen einmalige Sonderfahrten sowie Fahrten auf Strecken oder Relationen, für die kein Vertrag mit den Ländern Berlin, Brandenburg, und/oder Sachsen-Anhalt über einen fahrplanmäßigen SPNV besteht; gleichwohl sind die betreffenden Beauftragten darüber zu informieren.
- (9) Für über diesen Vertrag hinausgehende Verkehrsangebote benötigt das EVU die Zustimmung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, soweit sie Fahrgeldeinnahmen für Vertragsleistungen und andere Verkehrsverträge für SPNV-Leistungen, die Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 und 2 ÖPNVG M-V geschlossen haben, beeinträchtigen können. Keiner Zustimmung bedürfen einmalige Sonderfahrten sowie Fahrten auf Strecken, für die die genannten Aufgabenträger keine Verkehrsverträge geschlossen haben, gleichwohl ist das Land Mecklenburg-Vorpommern darüber zu informieren.
- (10) Die Beauftragten können die Bezeichnung der Linien im Einzelnen vorgeben.
- (11) Die Aufgabenträger behalten sich vor, mit dem EVU nach Zuschlag lärmmindernde Maßnahmen und dazu gegebenenfalls erforderliche Studien zu Geräuschkinderungspotentialen umzusetzen.
- (12) Die Beauftragten können über Abs. 3 hinaus die Erbringung zusätzlicher einzelner Fahrten gemäß Leistungsverzeichnis Option 5 verlangen. Die Leistungen sind im Rahmen der jährlichen Bestellung für einzelne oder mehrere Jahre zu erbringen. Es gelten die Preise gemäß Leistungsverzeichnis Option 5.

§ 4a Kapitalgesellschaft, gesellschaftsrechtliche Verhältnisse, Unterauftragnehmer

- (1) Hat das EVU als Bietergemeinschaft (BGB-Gesellschaft) angeboten, kann es die zur Erbringung der nach diesem Vertrag geregelten Leistungen mit Zustimmung der Aufgabenträger^{R207} auf eine Kapitalgesellschaft übertragen, so dass die Kapitalgesellschaft als neuer Auftragnehmer das EVU ersetzt.^{R207} Mitglieder und Beteiligungsverhältnisse müssen gleichbleiben. Die Aufgabenträger erteilen die Zustimmung nach Satz 1, wenn der neue Auftragnehmer keine geringere Eignung als das EVU aufweist. Bei der Prüfung der Eignung berücksichtigen die Aufgabenträger auch eine etwaige Eignungsleihe durch die Kapitalgesellschaft.^{R395}
- (2) Das EVU teilt den Beauftragten alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit. Dies gilt insbesondere für Änderungen des gezeichneten Kapitals sowie für den Abschluss oder die Änderung von Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträgen. Eine Verringerung des gezeichneten Kapitals ist nicht zulässig.
- (3) Sofern das EVU Dritte (Unterauftragnehmer), die es in der Erklärung zum geplanten Einsatz von Unterauftragnehmern bei Verkehrsleistungen^{R358} nicht genannt hat, mit der Erbringung von Verkehrsleistungen mit Eisenbahnfahrzeugen^{R358} aus diesem Vertrag beauftragen will, benötigt es hierfür die schriftliche Zustimmung der Beauftragten. Die Beauftragung Dritter berührt die Verantwortung des EVU für die in diesem Vertrag eingegangenen Pflichten nicht. Zustimmungspflichtig ist auch der Einsatz von weiteren Unterauftragnehmern zur Erbringung von Verkehrsleistungen mit Eisenbahnfahrzeugen^{R358} durch Unterauftragnehmer. Sofern das EVU nicht öffentlicher Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber ist, verfährt es bei der Vergabe von Unteraufträgen nach § 97 Abs. 4 Satz 1 bis 3 GWB. Bei der Zustimmungsentscheidung der Beauftragten werden insbesondere die erwartete ordnungsgemäße Vertragserfüllung und die Einhaltung der Bestimmungen des § 97 Abs. 4 Satz 1 bis 3 GWB berücksichtigt. Das EVU muss stets einen bedeutenden Teil der Verkehrsleistung selbst erbringen.

§ 5 Jahresfahrplan, Infrastrukturanmeldung

- (1) Die Fortschreibung und Modifikation des Verkehrsangebotes obliegt den Beauftragten, das EVU hat jedoch ein Vorschlagsrecht. Das EVU und die Beauftragten werden sich wechselseitig laufend über fahrplanbezogene Änderungswünsche unterrichten.
- (2) Die Beauftragten bestellen beim EVU fahrplanjährlich Verkehrsleistungen auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung (Bestell-Soll). Das zu erbringende Volumen an Verkehrsleistungen kann sich auf Grund unterschiedlicher Verkehrstage von Kalenderjahr zu Kalenderjahr verändern.
- (3) Die Anmeldung der für das vereinbarte Leistungsangebot notwendigen Trassen und Verkehrsstationen bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen erfolgt rechtzeitig durch das EVU nach Zustimmung durch die Beauftragten. Es stellt den Beauftragten die Anmeldung in Kopie zur Verfügung. Das EVU wird mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen entsprechende Verträge über die Nutzung der Infrastruktur (Trassen, Stationen einschließlich Gleisbelegung, Abstellanlagen etc.) schließen. Diese sind den Beauftragten auf Anforderung nachzuweisen. Sollte eine Vereinbarung nicht zustande kommen, so wird das EVU von dieser Vertragsverpflichtung frei, wenn es die Gründe für das Scheitern nicht zu vertreten hat. Die sich aus dem Eisenbahnregulierungsgesetz (ERegG) ergebenden Rechte der Aufgabenträger werden von dem beschriebenen Prozedere nicht berührt. Die Beauftragten behalten sich – unter Beachtung des ERegG – vor, selbst die Anmeldung der Trassen und Stationshalte vorzunehmen.

- (3a) Die Aufgabenträger können selbst einen Rahmenvertrag mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 49 EregG abschließen oder vom EVU den Abschluss eines solchen Rahmenvertrags verlangen. Im letzteren Fall teilen die Beauftragten dem EVU dazu rechtzeitig die im Rahmenvertrag zu bindenden Leistungen mit. Die Aufgabenträger übernehmen die hieraus eventuell entstehenden Mehrkosten gegen Nachweis, soweit diese durch eine von den im Rahmenvertrag vereinbarten Leistungen abweichende jährliche Bestellung entstehen.
- (4) Auf Grundlage der Trassenkonzeption erarbeitet das EVU Fahrplanentwürfe. Bei der Erarbeitung der Fahrplanentwürfe hat sich das EVU mit anderen SPNV-Unternehmen – sofern sich Berührungspunkte zu den Leistungen dieses Netzes ergeben – mit Unternehmen des Eisenbahnfernverkehrs – sofern diese Leistungen auf Verkehrsstationen erbringen, die auch von den vertraglichen Leistungen des EVU berührt sind – und mit den betroffenen Unternehmen im öffentlichen Straßenpersonennahverkehr abzustimmen. Es nimmt hierzu gemeinsam mit den Beauftragten an entsprechenden Fahrplankonferenzen sowie eigenständig an Fahrplansystembesprechungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen teil und bereitet diese entsprechend vor und nach. Die Beauftragten sind über die Besprechungen im Vorfeld zu informieren; ihnen sind die Ergebnisse dieser Besprechungen mitzuteilen. Das EVU unterstützt konstruktiv die ggf. durch die Beauftragten vorgenommene Fahrgastbeteiligung bei der Fahrplanerstellung. Das EVU stellt den Beauftragten die Fahrplanentwürfe für den Jahresfahrplan unverzüglich nach Erhalt vom bzw. nach Erarbeitung durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Verfügung. Die Fahrplandaten sind zumindest als Tabellenfahrplan in MS-Excel oder einem dazu kompatiblen Format zu übergeben. Auf Verlangen der Beauftragten sind auch Bildfahrpläne und Umlaufpläne zu übergeben. Die Fahrplandaten sind zudem im Format railML 2.3 bzw. der jeweils aktuell verfügbaren railML-Version zur Verfügung zu stellen.
- (5) Wird die Eisenbahninfrastruktur nicht gemäß der Bestellung zur Verfügung gestellt, nimmt das EVU Verhandlungen mit dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen und – sofern beteiligt – den anderen anmeldenden Eisenbahnverkehrsunternehmen auf. Vor Aufnahme der Verhandlungen ist mit den Beauftragten der Verhandlungsrahmen einvernehmlich abzustimmen. Die Beauftragten sind außerdem berechtigt, an den Verhandlungen teilzunehmen. Gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des EVU, insbesondere gegenüber Eisenbahninfrastrukturunternehmen, sind unter Ausschöpfung des Rechtsweges und der regulierungs- und kartellrechtlichen Möglichkeiten durchzusetzen. Dies gilt nur, soweit die Aufgabenträger vom EVU die Durchführung des Rechtsstreits und/oder Verfahrens verlangen. Sobald sich abzeichnet, dass eine Lösung des Konflikts im Verhandlungsweg nicht erreicht werden kann, hat das EVU die Beauftragten darüber zu informieren. Die Information muss unverzüglich und so rechtzeitig und umfassend erfolgen, dass den Beauftragten eine angemessene Reaktionszeit und ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung stehen. Das EVU kann für die tatsächlich entstandenen Kosten des Rechtsstreits und/oder Verfahrens von den Aufgabenträgern Ersatz in der gesetzlich bestimmten Höhe verlangen, sofern die Aufgabenträger die Führung des Rechtsstreits und/oder Verfahrens verlangt haben. Für den Eigenaufwand erfolgt kein Ersatz.
- (6) Unbeschadet des Leistungsbestimmungsrechts nach § 4 sind die Fristen des Bestellverfahrens im Einzelnen in der Anlage B3 (Planungskalender) der LB geregelt. Über auftretende Probleme bei der Fahrplanung oder der Abstimmung der Anschlüsse sind die Beauftragten unverzüglich zu informieren.
- (7) Unverzüglich nach Abschluss der Fahrplanung erstellt das EVU für das jeweilige Fahrplanjahr in Abstimmung mit den Beauftragten die Fahrzeugeinsatz- und –umlaufplanung gemäß Anlage U der BVB, den Verkehrsumfang gemäß Anlage V der BVB, die Übersicht über die Vertriebsseinrichtungen gemäß Anlage VS der BVB, die

Wartezeitvorschrift gemäß Anlage W der BVB sowie die Zugliste gemäß Anlage Z der BVB. Bestandteil der Anlagen V, U, W und Z sind dabei auch die Mehrleistungen, die über das Mindestbedienprogramm hinaus gemäß Kapitel 1 Leistungsverzeichnis angeboten wurden.

- (8) Das EVU legt den Beauftragten jeweils bis zum 30. Oktober eine Prognose der Infrastrukturnutzungsentgelte für das darauffolgende Kalenderjahr vor. Grundlage hierfür ist der abgestimmte Verkehrsumfang im Fahrplanjahr gemäß Abs. 7.
- (9) Die Abs. 2 bis 8 gelten auch für das Fahrplanjahr der Betriebsaufnahme.
- (10) Unterjährige Änderungen des Fahrplanes sind auf ein möglichst geringes Maß zu begrenzen. Von den Beauftragten bestellte Sonderverkehre erfolgen in Abstimmung (Herstellung des Einvernehmens) zwischen dem EVU und den Beauftragten. Das EVU wird die bestellten Sonderverkehrsleistungen oder Fahrplanänderungen erbringen, soweit dies technisch objektiv möglich ist. Änderungen der Zugbildung bzw. Kapazität bestehender Zugläufe sind im vorherigen Einvernehmen zwischen den Parteien jederzeit – auch während eines Fahrplanjahres – möglich. Auf § 4 Abs. 2, 3 und 6 wird verwiesen. Das EVU stellt den Beauftragten die Fahrplanentwürfe für unterjährige Änderungen und Sonderverkehre unverzüglich nach Erhalt vom bzw. nach Erarbeitung durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zur Verfügung.
- (11) Das EVU erklärt sich bereit, nach Vorgaben der Beauftragten Vereinbarungen mit den anderen Verkehrsunternehmen des ÖPNV und des SPNV über Wartezeitvorschriften zu treffen. Die Zusicherungen des EVU nach Anlage B8 zur LB bleiben – vorbehaltlich einer Abweichung im vorherigen Einvernehmen mit den Beauftragten – unberührt. Über den Inhalt der Vereinbarungen sind die Beauftragten zu informieren. Solange eine Vereinbarung noch nicht zustande gekommen ist, teilt das EVU den Beauftragten in angemessenen Abständen den jeweiligen Verhandlungsstand mit, insbesondere auch, welche Punkte noch streitig sind.

§ 6 Infrastruktur

- (1) Bezogen auf die Nutzungsentgelte für Schienenwege und Verkehrsstationen sind unter Berücksichtigung des bestellten Fahrplanes die für die Aufgabenträger jeweils wirtschaftlich günstigsten Tarife zu wählen. Preisnachlässe, Kostenteilungen und Rückzahlungen jeglicher Art sind im Rahmen der Möglichkeiten zu nutzen und vollständig an die Aufgabenträger weiterzugeben.
- (2) Sieht das Preissystem eine Mengendegression oder einen Fixkostenanteil vor und werden in diesem Vertrag enthaltene Strecken oder Streckenabschnitte auch von anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen bedient, ist das EVU zur Bildung einer Einkaufsgemeinschaft mit anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen verpflichtet, sofern die Geschäftsbedingungen des Eisenbahninfrastrukturunternehmens dies zulassen und sofern die Infrastrukturnutzungsentgelte im SPNV insgesamt hierdurch verringert werden.
- (3) Der Fixkostenanteil der Infrastrukturnutzungsentgelte wird in den Fällen des Abs. 2 auf die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen entsprechend der Betriebsleistung im Abrechnungsjahr aufgeteilt. Maßgeblich für die Erstattung gemäß § 9 Abs. 8 und 8a ist das Verhältnis des im jeweiligen Kalenderjahr vereinbarten Leistungsvolumens (Zugkm) gemäß Anlage V der BVB einschließlich unterjähriger Änderungen nach § 5 Abs. 10 zu der Gesamtbetriebsleistung, die von den an der Einkaufsgemeinschaft beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen auf dem jeweiligen Streckenabschnitt erbracht wird.

- (4) Wird durch die Bildung einer Einkaufsgemeinschaft ein degressiver Preiseffekt erreicht, werden die Fixkostenanteile der Infrastrukturnutzungsentgelte nach dem in Abs. 3 benannten Schlüssel auf die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen verteilt.
- (5) Die Regelungen der Abs. 2 bis 4 gelten sinngemäß, sofern das EVU auf den in diesem Vertrag enthaltenen Streckenabschnitten selbst weitere Verkehre betreibt.
- (6) Das EVU trifft Äußerungen gegenüber den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur betreffen, nur im vorherigen Einvernehmen mit den Beauftragten.
- (6a) Für Vertragsänderungen oder Absprachen zwischen dem EVU und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich direkt oder indirekt auf die Höhe der Nutzungsentgelte auswirken, ist vom EVU die Zustimmung der Beauftragten einzuholen.
- (7) Das EVU ist im Rahmen seiner Betriebsführung verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand der Infrastruktur visuell und akustisch zu kontrollieren. Beschädigungen und/oder Störungen sind unverzüglich an das Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu melden. Das EVU arbeitet hierbei mit den Eisenbahninfrastrukturunternehmen vertrauensvoll zusammen. Dabei verfolgt das EVU insbesondere folgende Ziele:
 - Möglichst störungsfreier Betrieb der Infrastruktur,
 - Erhalt und Verbesserung der Qualität und des Zustandes der Infrastruktur,
 - Schnelle Beseitigung von Schäden der Infrastruktur,
 - Ausreichende Sauberkeit der Infrastruktur,
 - Gewährleistung der Fahrgastsicherheit auf und an den Verkehrsstationen.
- (8) Bei Problemen in der Zusammenarbeit mit den Infrastrukturbetreibern sind die Beauftragten umgehend und frühzeitig zu informieren, um gegebenenfalls unterstützend tätig werden zu können. Das EVU verpflichtet sich, dazu notwendige Gespräche mit einem zeitlichen Vorlauf zu beginnen, der auch bei auftretenden Schwierigkeiten die Realisierung der gestellten Anforderungen erwarten lässt. Das EVU verpflichtet sich, gegen unangemessene und missbräuchliche Bedingungen und Preise und unbillige Behinderungen des Infrastrukturunternehmers – insbesondere verwaltungs-, regulierungs- und kartellrechtlich, auch unter Ausschöpfung des Rechtsweges – vorzugehen. Dies schließt auch Beschlusskammerverfahren vor der Bundesnetzagentur nach dem EregG ein. § 5 Abs. 5 Sätze 5 bis 9 gelten entsprechend.

§ 6a Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers

- (1) Das EVU ist auf der Grundlage von § 131 Abs. 3 GWB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 bei einem Wechsel des Betreibers verpflichtet, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigt waren, zu übernehmen und ihnen die Rechte zu gewähren, auf die sie einen Anspruch hätten, wenn ein Übergang gemäß § 613 a BGB erfolgt wäre. Die Verpflichtung besteht nur bezogen auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die als Triebfahrzeugführer, KiN oder Zugbereiter für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung unmittelbar erforderlich sind; dabei dürfen eigene und bei etwaigen Unterauftragnehmern eingesetzte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht bedarfsmindernd berücksichtigt werden.^{R011} Soweit dieser Vertrag Verpflichtungen des EVU zur Übernahme von Betriebspersonal des bisherigen Betreibers begründet, handelt es sich für die in der Anlage BB5 genannten Personen um einen Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von § 328 Abs. 1 BGB.

- (2) Die Aufgabenträger übergeben dem EVU spätestens 24 Monate vor Beginn der Leistungserbringung eine Aktualisierung der in den Vergabeunterlagen als Anlage BB5 der BB enthaltenen anonymisierten Liste der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die beim bisherigen Betreiber für die Erbringung der übergehenden Verkehrsleistung beschäftigt sind. Die Liste der Anlage BB5 und eventuelle Aktualisierungen enthalten Angaben des bisherigen Betreibers. Die Aufgabenträger schließen für ihren Inhalt jede Haftung aus mit Ausnahme der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Aufgabenträger oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Aufgabenträger beruhen sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Aufgabenträger oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Aufgabenträger beruhen. Spätestens 21 Monate vor dem Beginn der Leistungserbringung fragt der bisherige Betreiber in einem mit dem EVU inhaltlich abgestimmten Schreiben diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ob sie daran interessiert sind, ab dem Beginn der Leistungserbringung ein Arbeitsverhältnis zum EVU mit den in Abs.1 Satz 1 genannten Rechten zu begründen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben innerhalb eines Monats nach Zugang des an sie gerichteten Anfrageschreibens des bisherigen Betreibers die Möglichkeit, unmittelbar gegenüber dem EVU schriftlich und unter Nachweis ihres bisherigen Einsatzes für die Dienste ihr Interesse an einem solchen Arbeitsverhältnis zu bekunden.
- (3) Das EVU unterbreitet den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, auf die sich die Verpflichtung bezieht und die innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 5 schriftlich ihr Interesse bekundet haben, spätestens 18 Monate vor dem Beginn der Leistungserbringung^{R336} ein Angebot auf Abschluss eines Arbeitsvertrags nach den Anforderungen von Abs. 1 Satz 1.
- (4) Nur sofern innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 5 mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen von Abs. 1 Satz 3 erfüllen, ihr Interesse bekunden, als nach dem Bedarf des EVU nach Abs. 1 Satz 2 unmittelbar erforderlich sind, trifft das EVU eine Auswahl. Es wählt dann aus den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Satz 1 im Umfang seines Bedarfs nach Abs. 1 Satz 2 die Personen aus, denen es ein Angebot unterbreitet. Dabei ist, soweit möglich, sicherzustellen, dass die ausgewählten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Durchschnitt nach Lebensalter, Dauer der Betriebszugehörigkeit sowie Entgeltgruppe/-stufe dem Durchschnitt der in der aktualisierten Anlage BB5 benannten Personen entsprechen, was auch gilt, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei verschiedenen bisherigen Betreibern beschäftigt sind.^{R011} Die Zuordnung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu den einzelnen Betriebsstufen obliegt dem EVU. Das EVU versieht die individuellen Angebote mit angemessenen Bindefristen, die einen Monat nicht unterschreiten dürfen. Soweit möglich, muss das EVU seinen Bedarf nach Abs. 1 Satz 2 aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer decken, auf die sich die Verpflichtung bezieht und die innerhalb der Frist nach Abs. 2 Satz 5 schriftlich ihr Interessen bekundet haben. Bei Ablauf der Bindefristen ohne Annahme des Angebots unterbreitet es dazu im Umfang seines Bedarfs noch nicht berücksichtigten Personen aus diesem Kreis ein Angebot.
- (5) Der Abschluss der Arbeitsverträge mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Abs. 3 und 4 soll bis 15 Monate vor dem Beginn der Leistungserbringung beendet sein. Soweit das EVU nach dem Verfahren von Abs. 2 bis 4 seinen Bedarf nach Abs. 1 Satz 2 nicht innerhalb der Frist des Satzes 1 decken kann, weil nicht genügend Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Angebote auf Abschluss eines Arbeitsvertrags innerhalb der Bindefristen annehmen, darf es nach seiner freien Entscheidung andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Erbringung der Verkehrsleistung beschäftigen.

- (6) Sofern der Zeitraum zwischen dem Zuschlag und dem Beginn der Leistungserbringung die Einhaltung der in Abs. 2 bis 5 genannten Fristen nicht zulässt, sind sie in Abstimmung mit den Beauftragten angemessen anzupassen. Die Bindefristen für die Angebote auf Abschluss eines Arbeitsvertrags dürfen jedoch keinesfalls einen Monat unterschreiten.
- (7) Zeitgleich mit der Übersendung der Schreiben nach Abs. 2 Satz 4 und der Angebote nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 hat das EVU den Beauftragten Sachstandsberichte zur Personalübernahme vorzulegen.
- (8) Soweit der bisherige Betreiber oder Dritte tarifvertragliche Regelungen im Sinne von § 131 Abs. 3 Satz 3 GWB zwischen der Auftragsbekanntmachung und der Übernahme des Betriebs missbräuchlich zu Lasten des EVU anpassen, ist das EVU aus § 6a nicht zur Übernahme der Anpassung verpflichtet. Die mit § 6a begründete Verpflichtung des EVU beschränkt sich dann insoweit auf die Rechte, auf die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne die missbräuchliche Anpassung einen Anspruch hätten. Weitergehende Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gegen den bisherigen Betreiber und gegen das EVU bleiben unberührt.
- (9) Im Vorfeld einer Vergabe der Verkehrsleistung nach dem Ende des Verkehrsvertrags ist das EVU nach Aufforderung durch die Beauftragten verpflichtet, innerhalb angemessener Fristen alle nach § 131 Abs. 3 Satz 4 GWB erforderlichen Angaben zu machen. Das EVU kooperiert mit dem Nachfolgebetreiber bei der Übernahme von Personal nach § 131 Abs. 3 GWB oder einer Nachfolgeregelung dazu. Das EVU hat dabei auch die für die Erbringung dieser Verkehrsleistung beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in angemessenem Umfang für Schulungen durch den neuen Betreiber freizustellen.

§ 7 Nicht- und Schlechtleistung; Eskalationsverfahren, Ranking

- (1) Eine gemäß Abs. 2 als Ausfall definierte Leistung gilt als Nichtleistung im Sinne dieses Vertrags.
- (2) Die Leistung eines Zuges gilt – unabhängig davon, ob für die Leistung Ersatzverkehr geleistet wird – als ausgefallen, wenn
 - sie nicht erbracht wurde,
 - einzelne Stationen wegen eines Fehlverhaltens von Mitarbeitern des EVU bzw. von Mitarbeitern zur Leistungserfüllung eingeschalteter Dritter nicht bedient wurden,
 - der Zug an mindestens einer Messstelle des Zuglaufes (Ankunft oder Abfahrt) mehr als 59 Minuten verspätet war oder
 - der Zug in oder nach der fahrplanmäßigen Fahrlage eines Folgezuges des Verkehrsvertrages mit gleicher Haltestellenbedienung verkehrt.

Für Satz 1 Anstrich 1 gilt der Ausfall für den Linienabschnitt zwischen den betroffenen Stationen, für Satz 1 Anstrich 2 bis 4 für den betroffenen Linienabschnitt gemäß Definition der Abschnitte in Punkt 5 des Leistungsverzeichnisses, welche identisch sind mit den dort dargestellten Linienabschnitten für die Pünktlichkeit.

- (3) bleibt frei

- (4) Müssen Zugleistungen umgeleitet werden und gelten sie nicht als Ausfall nach Abs. 2, wird innerhalb der ersten 48 Stunden die planmäßige Wegstrecke angerechnet. Danach wird die volle mit den Beauftragten abgestimmte neue Wegstrecke angerechnet. Bei der Abstimmung berücksichtigen die Parteien, inwieweit die Umleitungsstrecke verkehrlich sinnvoll ist und beziehen dabei bestehende Verkehre des SPNV und ÖPNV ein.
- (5) Schlechtleistungen im Sinne dieses Vertrags sind Leistungen, die von der Leistungsbeschreibung und/oder dem Leistungsverzeichnis und/oder den Konzepten des EVU negativ abweichen und nicht unter Abs. 2 fallen. Auf § 9 Abs. 12 wird verwiesen.
- (6) Erbringt das EVU einzelne und von ihm geschuldete Leistungen nicht vertragsgemäß, können die Beauftragten vom EVU die Beseitigung des Mangels und/oder bei wiederkehrenden Leistungen vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Mängel in der Zukunft verlangen. Die Maßnahmen sind unverzüglich vorzunehmen. Die Beauftragten können dabei die nachfolgend dargestellten Schritte (Eskalationsverfahren) umsetzen. Die dargestellte Abfolge wird von den Beauftragten angestrebt, es können jedoch auch Schritte übersprungen oder mehrere Schritte zeitgleich umgesetzt werden.
 1. Aufforderung zur Klärung des Mangelsachverhalts: Bei aus Sicht der Beauftragten auftretenden Mängeln können die Beauftragten das EVU schriftlich zu einer Stellungnahme auffordern, die unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche abzugeben ist. In dieser Stellungnahme weist das EVU entweder nach, dass es die vertraglichen Anforderungen eingehalten hat oder zum Zeitpunkt der Stellungnahme wieder einhält. Soweit es diesen Nachweis nicht erbringt, erläutert es in der Stellungnahme detailliert die Ursachen aller von den Beauftragten benannten Mängel.
 2. Aufforderung zur Mangelbeseitigung, Maßnahmen und Nachweis: Die Beauftragten können vom EVU unter angemessener Fristsetzung die Beseitigung des Mangels, bei wiederkehrenden Leistungen Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Mängel in der Zukunft, sowie den Nachweis der Beseitigung des Mangels bzw. der Umsetzung der auf die Zukunft gerichteten Maßnahmen verlangen. Die Beauftragten sind zur Veröffentlichung der Leistungsmängel und aller Schritte des Eskalationsverfahrens einschließlich der Maßnahmen des EVU berechtigt. Dabei nehmen die Beauftragten auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des EVU Rücksicht.
 3. Maßnahmenplan: Die Beauftragten können vom EVU unter Setzung einer angemessenen Frist die Aufstellung eines verbindlichen, schriftlichen, nachvollziehbaren und zur Beseitigung des Mangels geeigneten Maßnahmenplanes verlangen, dessen zeitliche Umsetzungsvorgaben der Schwere des Mangels und seiner Auswirkungen auf die Fahrgäste Rechnung tragen müssen. Entsprechendes gilt für die vorbeugende Mängelvermeidung gemäß Ziffer 2 Satz 1. Die Beauftragten können vom EVU unter Fristsetzung den Nachweis der Umsetzung und des Erfolgs des Maßnahmenplanes verlangen.
 4. Nichtöffentliche und öffentliche Anhörung, Pressekonferenz: Die Beauftragten können bei einem aus ihrer Sicht wesentlichen Mangel oder bei nicht fristgemäßer oder unzureichender Mangelbeseitigung bzw. nicht fristgemäß durchgeführten Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Mängel in der Zukunft verlangen, dass die Unternehmensleitung des EVU – auch kurzfristig – persönlich die Ursachen für den Mangel und die bereits ergriffenen sowie die weiter vorgesehenen Gegenmaßnahmen erläutert (Anhörung). Die Beauftragten legen dabei das Kommunikations-Format fest: nichtöffentliche Anhörung, öffentliche Anhörung oder Pressekonferenz.

5. Selbstvornahme: Die Beauftragten können nach erfolglosem Ablauf einer von ihnen gesetzten angemessenen Frist zur Beseitigung eines Mangels, bei wiederkehrenden mangelhaften Leistungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Mängel in der Zukunft den Mangel selbst beseitigen bzw. die Maßnahmen selbst vornehmen und vom EVU Ersatz der erforderlichen Aufwendungen gegenüber den Aufgabenträgern verlangen (Selbstvornahme). Die Selbstvornahme ist nur zulässig bei Mängeln in den Bereichen subjektive Sicherheit, Service, Fahrausweiskontrollen, Marketing, Öffentlichkeitsarbeit und/oder von der Fahrzeugtechnik unabhängige Fahrgastinformation und nur, soweit nicht das EVU die Beseitigung des Mangels bzw. die Maßnahmen zu Recht verweigert. Dabei haben die Beauftragten das Recht zur Beauftragung eines Dritten. Dieser und die Beauftragten haben einen Anspruch gegen das EVU auf Zugang zu allen hierfür notwendigen betrieblichen Daten des EVU. Das Recht zur Beauftragung einer Selbstvornahme besteht nicht, soweit hierdurch in die eisenbahnrechtliche Verantwortung des EVU nach den §§ 4 und 4a AEG eingegriffen wird.
- (7) Die Regelungen des Abs. 6 lassen sonstige Regelungen dieses Vertrags zur Behandlung von Leistungsmängeln des EVU unberührt.
- (8) Zur frühzeitigen Information über mögliche Betriebsrisiken wird das EVU die Beauftragten über alle dem Eisenbahn-Bundesamt meldepflichtigen Ereignisse und Sachverhalte innerhalb von drei Werktagen informieren sowie die Meldungen in einer für die Beauftragten geeigneten Weise erläutern und kommentieren.
- (9) Die VBB GmbH führt für die Länder Berlin und Brandenburg jährlich ein Ranking der Leistungserfüllung in Bezug auf die Verkehrsverträge / Linien gemäß Anlage R durch.

§ 7a Vertragsstrafen

- (1) Erfüllt das EVU seine Verbindlichkeiten
1. gem. § 8 Abs. 7
 2. gem. § 10 Abs. 2a
 3. gem. § 10 Abs. 6 zur ordnungsgemäßen Meldung von Nichtleistungen und^{R140} Leistungsstörungen
 4. gem. § 13b^{R140} Abs. 4
- nicht oder nicht in gehöriger Weise, so verwirkt es nach Maßgabe der einzelnen Regelungen eine Vertragsstrafe, wenn es in Verzug kommt bzw. bei einem geschuldeten Unterlassen der Pflicht zuwiderhandelt, es sei denn, es hat dies nicht zu vertreten^{R140}.
- (2) Die Summe aller Vertragsstrafen unter dem gesamten Vertrag mit Ausnahme der Vertragsstrafen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gestaltung von Vergabeunterlagen nach § 6 Abs. 1 BerlAVG, § 10 Abs. 1 BbgVergG, § 18 Abs. 1 LVG LSA und § 10 Abs. 2 Nr. 2 VgG M-V beruhen, ist je Aufgabenträger auf 5 % des anteiligen Grundanspruchs für die gesamte Laufzeit begrenzt. Für das Land Brandenburg ist die Summe der Vertragsstrafen nach dem BbgVergG nach § 10 Abs. 1 Satz 4 BbgVergG auf 5 % des anteiligen Grundanspruchs für die gesamte Laufzeit begrenzt. Weitergehende Ansprüche der Aufgabenträger gegen das EVU auf Schadensersatz bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen sind jedoch jeweils auf sie anzurechnen.

§ 8 Einnahmen, Einnahmenaufteilung, Erhebungen

- (1) Kassentechnische Einnahmen sind – unabhängig von den hierbei zur Anwendung kommenden Tarifen – alle Einnahmen des EVU aus dem Verkauf von Fahrausweisen einschließlich Abonnements und Job-/Firmentickets, nicht jedoch Einnahmen aus dem Vertrieb von Fernverkehrsprodukten (z. B. DB Produktklassen ICE und IC/EC sowie Tarifprodukte eines NE-SPFV). Mit Ausnahme der Fernverkehrsprodukte verkauft das EVU die Fahrausweise im eigenen Namen.^{R042}
- (1a) Sofern das EVU im Bediengebiet über weitere Verträge im SPNV verfügt, werden die kassentechnischen Einnahmen gemäß Abs. 1 für Vertriebswege, die nicht eindeutig einem Verkehrsvertrag zugeordnet werden können (z.B. Abonnements und Job-/Firmentickets) entsprechend der Verkehrsleistung (Pkm nach Anlage F der BVB) diesem Vertrag zugeordnet. Das EVU ist dabei für die Zuordnung (einschließlich Gesamtumfang und einvernehmlich abgestimmter Aufteilungsschlüssel) im Rahmen der jährlichen Testierung gemäß Abs. 10 darlegungspflichtig.
- (1b) Zu der Regelung des Abs. 1a vereinbaren die Vertragspartner vor Betriebsaufnahme die Einzelheiten. Kommt hierbei keine Einigung zustande, legen die Beauftragten den Aufteilungsschlüssel für die Aufteilung der kassentechnischen Einnahmen auf diesen Vertrag und auf die übrigen vom EVU bedienten Linien bzw. Netze anhand ihnen vorliegender Nachfrage- und Verkaufswerte fest.
- (2) Alle kassentechnischen Einnahmen gemäß der Abs. 1, 1a und 1b stehen vorbehaltlich den Einnahmenaufteilungen gemäß der Abs. 5, 5c – 5p und 10a dem EVU zu und werden nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 bei der Berechnung des Vergütungsanspruches berücksichtigt. Auf Anforderung der Beauftragten können für bestimmte Tarife oder Tickets auch gezahlte Abschlagsbeträge oder voraussichtliche Erlösansprüche bei der Berechnung des Vergütungsanspruches nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 berücksichtigt werden, die auf Grundlage einer Erlösabschätzung ermittelt und mit den Beauftragten abgestimmt werden. Das EVU meldet den Beauftragten im Rahmen der Statusberichte (vgl. Anlage S der BVB) die kassentechnischen Einnahmen.
- (3) Die Fahrausweise sind durch eine mit den Beauftragten im Einzelnen zu vereinbarende Kennzeichnung als eindeutig dem Eisenbahnverkehrsunternehmen zugehörend erkennbar zu machen.
- (4) bleibt frei
- (5) Das EVU nimmt am VBB-Einnahmenaufteilungsverfahren teil und unterzeichnet den Einnahmenaufteilungsvertrag für den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung (vgl. Anlage EAV-VBB der BVB). Die Aufgabenträger können dem EVU – ggf. auch schon vor Betriebsaufnahme – die Teilnahme an weiteren Einnahmenaufteilungsverträgen vorgeben. Das EVU ist Gläubiger bzw. Schuldner der Ansprüche aus der Einnahmenaufteilung. Das EVU hat sich so zu verhalten, als würde es das vollständige Erlösrisiko selbst tragen. Die Vertretung in den entsprechenden Gremien erfolgt in Abstimmung mit der VBB GmbH.
- (5a) Die VBB GmbH nutzt für das Management der Einnahmendaten entsprechende Datenbanksysteme. Das EVU erhält hierfür einen Zugang zu diesen Datenbanksystemen und hat die monatlichen, sowie als Jahresmeldung aggregierten kassentechnischen Einnahmen in diese Datenbanksysteme gemäß dem Schnittstellenformat nach Anlage S bzw. selbst zu importieren.

Weiterhin hat das EVU seine Erlösansprüche und Zahlungsanforderungen aus weiteren Einnahmenaufteilungen gemäß § 9 Abs. 14 (einschließlich Voraus-, Abschlags- und Ausgleichszahlungen) und gesetzliche Ausgleichszahlungen gemäß § 9 Abs. 11 gemäß dem Schnittstellenformat nach Anlage S in diese Datenbanksysteme zu importieren. Dabei hat das EVU darauf hinzuwirken, dass der Import der Abrechnungsdaten direkt durch die selbe Stelle erfolgt, die die jeweilige Einnahmenaufteilung abrechnet (abrechnende Stelle). Die für die eigene Rechnungsstellung erforderlichen zahlungsbegründenden Dokumente sind vollständig in die Datenbanksysteme abzulegen. Sollten die Datenbanksysteme einen Import der Daten durch das EVU (noch) nicht ermöglichen, sind diese Daten im jeweils selben Schnittstellenformat gemäß Anlage S zu melden. Die Übermittlung der Dokumente erfolgt in diesem Fall auch über einen alternativen, elektronischen Weg.

- (5aa) Tritt das EVU selbst als abrechnende Stelle auf, so ist es verpflichtet, die Erlösansprüche und Zahlungsausgleichsanforderungen für alle an der Abrechnung angeschlossenen Verkehrsunternehmen in die Datenbanksysteme gemäß Abs. 5a einzustellen, wenn es dafür von den betreffenden Verkehrsunternehmen eine Freigabe erhält. Die für die Rechnungsstellung der angeschlossenen Verkehrsunternehmen erforderlichen zahlungsbegründenden Dokumente sind vollständig (einschl. Anlagen und Berechnungsdateien) elektronisch abzulegen.
- (5b) Unabhängig von § 10 Abs. 7 gibt das EVU der VBB GmbH das Recht, die Datenbanksysteme und die Daten nach Abs. 5a in Form und Umfang zu nutzen, wie sie dem EVU zur Verfügung gestellt werden, um den Verkehrsvertrag abzurechnen bzw. den Vergütungsanspruch nach § 9 zu ermitteln.
- (5c) Abs. 5c bis 5j gelten nur im Verhältnis des EVU zum Land Sachsen-Anhalt. Die Meldung der kassentechnischen Einnahmen für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt auf elektronischem Wege an die NASA GmbH. Die Datenübergabe wird vor Betriebsaufnahme zwischen dem EVU und der NASA GmbH abgestimmt. Soweit nicht anders geregelt, führt das EVU für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt die Verhandlungen zu Einnahmenaufteilungsverträgen und sonstigen Kooperationsverträgen, die Auswirkungen auf die Einnahmegröße und -entwicklung der aufgrund dieses Vertrages im Land Sachsen-Anhalt erbrachten Verkehrsleistungen haben, solange eigenverantwortlich, wie die NASA GmbH nicht gegenüber dem EVU erklärt, diese Verhandlungen führen zu wollen. Das EVU unterrichtet die NASA GmbH unverzüglich über den jeweiligen Stand der Verhandlungen. Der NASA GmbH ist es gestattet, an diesen Verhandlungen teilzunehmen. Die NASA GmbH hat das Recht, diese Verhandlungen auch eigenständig zu führen. Dies kündigt die NASA GmbH mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten an.
- (5d) Das EVU darf Einnahmenaufteilungsverträge und sonstige Kooperationsverträge, die Auswirkungen auf die Einnahmegröße und -entwicklung der aufgrund dieses Vertrages erbrachten Verkehrsleistungen im Land Sachsen-Anhalt haben, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der NASA GmbH schließen. Das EVU wird die NASA GmbH auf deren Wunsch hin zur Vornahme von Verhandlungen mit Verbänden, Tarifkooperationen etc. zur Einnahmenaufteilung im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung entbindet das EVU nicht von seiner Pflicht zur Selbstvornahme vorgenannter Handlungen und begründet kein Auftragsverhältnis zwischen dem EVU und der NASA GmbH.

Abweichend von Abs. 5c und 5d wird die Pflicht zur Einholung der Zustimmung bezüglich Einnahmenaufteilungsfragen mit Bezug auf das Land Sachsen-Anhalt, die im Rahmen des TBNE verhandelt werden, auf eine stetige rechtzeitige Information der NASA GmbH durch das EVU beschränkt. Das EVU ist weiterhin verpflichtet, die Position der NASA GmbH zu den einzelnen Verhandlungsthemen in den TBNE zu transportieren. Etwaige Stimmanteile des EVU im TBNE sind davon unbenommen. Dies gilt solange, wie der TBNE in seiner jetzigen Form (Stand November 2017) besteht.

- (5e) Abs. 5c und 5d gelten entsprechend für die Durchführung von Verkehrserhebungen, die zur Einnahmenermittlung der aufgrund dieses Vertrages im Land Sachsen-Anhalt erbrachten Verkehrsleistungen durchgeführt werden.
- (5f) Das EVU verpflichtet sich, dem MDV beizutreten oder eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen und nimmt am praktizierten MDV-Einnahmenaufteilungsverfahren teil. Im Falle des Beitritts unterzeichnet das EVU den Einnahmenaufteilungsvertrag für den MDV in der jeweils gültigen Fassung. Es ist Gläubiger bzw. Schuldner der Ansprüche aus der Einnahmenaufteilung. Das EVU hat sich während der Vertragslaufzeit so zu verhalten, als trüge es das vollständige Erlörisiko. Das EVU übt das ihm nach § 11 Abs. 1 des MDV-Einnahmenaufteilungsvertrages in der Weise aus, dass es die Rechte aus dem Einnahmenaufteilungsvertrag gemeinsam mit den zuständigen Aufgabenträgern ausübt. Die Mitwirkung in entsprechenden Gremien erfolgt im Einvernehmen mit der NASA GmbH. Die Ausübung des Stimmrechts – bezogen auf alle Fragen der Tarifentwicklung und der Einnahmenaufteilung – im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung des MDV erfolgt für diese Teilleistungen nur nach vorheriger Zustimmung der NASA GmbH. Das EVU räumt dem Aufgabenträger, soweit im MDV keine Beschlüsse dem entgegenstehen, das Recht ein, anstelle des EVU in den zuständigen Ausschüssen und Arbeitsgruppen des MDV bzw. anderer Tarifkooperationen die Verhandlungen über die Anpassung der Tarife und Tarifgestaltung, über die Gestaltung und Abänderung der Einnahmenaufteilung zu führen. In jedem Fall ist das EVU verpflichtet, den Aufgabenträger unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge zu Tarif- und Einnahmenaufteilungsfragen umfassend zu unterrichten. Die Interessen des EVU sind im Sinne dieses Vertrages in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen. Hierzu werden die Vertragspartner eine enge und umfassende Abstimmung vornehmen.
- (5g) Der Abs. 5f gilt entsprechend für den Magdeburger Regionalverkehrsverbund marego.
- (5h) Der Beitritt zu einem Verkehrsverbund oder der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit einem Verkehrsverbund in den Verbundgebietsgrenzen bei Abgabe des Angebots inkl. der Erweiterungsgebiete gemäß § 13 begründet keine Ansprüche des EVU gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt auf den Ausgleich von Durchtarifierungs- oder Harmonisierungsverlusten oder sonstigen verbundbedingten Aufwendungen.
- (5i) Das EVU muss nach Aufforderung der NASA GmbH nachweisen, dass es bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landes Sachsen-Anhalt eigenverantwortlich alle Möglichkeiten, einschließlich der Anrufung der zuständigen Behörden und etwaiger Rechtsmittel, genutzt hat, um eine leistungsgerechte Aufteilung der Einnahmen und Vergütung des Vertriebs zu bewirken. Zudem geht das EVU auf Aufforderung der NASA GmbH außergerichtlich und gerichtlich gegen die Aufteilung der Einnahmen und Vergütung des Vertriebs vor, wenn diese der Auffassung sind, dass diese unangemessen oder missbräuchlich ausgestaltet sind.

Das Land Sachsen-Anhalt übernimmt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten, soweit das EVU auf Aufforderung der NASA GmbH außergerichtlich oder gerichtlich vorgeht und die NASA GmbH eine Kostenübernahme zuvor schriftlich zugesagt hat. Das EVU hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen den Weisungen der NASA GmbH Folge zu leisten. Der NASA GmbH ist auf Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen. Wird eine unangemessene oder missbräuchliche Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung oder Vertriebsvergütung rechts- oder bestandskräftig festgestellt, stehen die Einnahmen dem Land Sachsen-Anhalt in der Höhe zu, wie sie nach angemessener und nicht missbräuchlicher Ausgestaltung anfallen. Dies gilt nicht, wenn und soweit das EVU gegenüber der NASA GmbH nachweist, dass ein Anspruch des EVU auf rechtmäßige Einnahmenaufteilung oder Vertriebsvergütung auch nach Inanspruchnahme aller ihm zur Verfügung stehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten ausgeschlossen ist.

- (5j) Die Regelungen des Abs. 5i Sätze 2 bis 5 gelten bei aus Sicht der NASA GmbH unangemessenen oder missbräuchlichen Einnahmenaufteilungen oder unbilligen Behinderungen bezogen auf das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.
- (5k) Abs. 5k bis 5p gelten nur im Verhältnis des EVU zum Land Mecklenburg-Vorpommern. Soweit nicht anders geregelt, führt das EVU für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Verhandlungen zu Einnahmenaufteilungsverträgen und sonstigen Kooperationsverträgen, die Auswirkungen auf die Einnahmegröße und –entwicklung der aufgrund dieses Vertrages im Land Mecklenburg-Vorpommern erbrachten SPNV-Leistungen haben, solange eigenverantwortlich, wie das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht gegenüber dem EVU erklärt, diese Verhandlungen führen zu wollen. Das EVU unterrichtet das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich über den jeweiligen Stand der Verhandlungen. Dem Land Mecklenburg-Vorpommern ist es gestattet, an diesen Verhandlungen teilzunehmen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat das Recht, diese Verhandlungen auch eigenständig zu führen. Dies kündigt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit einem Vorlauf von mindestens drei Monaten an.
- (5l) Das EVU darf Einnahmenaufteilungsverträge und sonstige Kooperationsverträge, die Auswirkungen auf die Einnahmegröße und –entwicklung der aufgrund dieses Vertrages erbrachten SPNV-Leistungen im Land Mecklenburg-Vorpommern haben, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Landes Mecklenburg-Vorpommern schließen. Das EVU wird das Land Mecklenburg-Vorpommern auf dessen Wunsch hin zur Vornahme von Verhandlungen mit Verbänden, Tarifkooperationen etc. zur Einnahmenaufteilung im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung entbindet das EVU nicht von seiner Pflicht zur Selbstvornahme vorgenannter Handlungen und begründet kein Auftragsverhältnis zwischen dem EVU und dem Land Mecklenburg-Vorpommern.

Abweichend von Abs. 5k und 5l wird die Pflicht zur Einholung der Zustimmung bezüglich Einnahmenaufteilungsfragen mit Bezug auf das Land Mecklenburg-Vorpommern, die im Rahmen des TBNE verhandelt werden, auf eine stetige rechtzeitige Information des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch das EVU beschränkt. Das EVU ist weiterhin verpflichtet, die Position des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen Verhandlungsthemen in den TBNE zu transportieren. Etwaige Stimmanteile des EVU im TBNE sind davon unbenommen. Dies gilt solange, wie der TBNE in seiner jetzigen Form (Stand November 2017) besteht.

- (5m) Abs. 5k und 5l gelten entsprechend für die Durchführung von Verkehrserhebungen, die zur Einnahmenermittlung der aufgrund dieses Vertrages im Land Mecklenburg-Vorpommern erbrachten Verkehrsleistungen durchgeführt werden.
- (5n) Das EVU verpflichtet sich, im Land Mecklenburg-Vorpommern bestehenden oder künftig gegründeten Tarifkooperationen oder Verkehrsverbänden beizutreten und/oder eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abzuschließen, soweit sie das Bedienungsgebiet der vertragsgegenständlichen SPNV-Leistungen nach diesem Vertrag betreffen. Das EVU nimmt am jeweiligen Einnahmeverfahren teil, unterzeichnet den Einnahmevertrag in der jeweils gültigen Fassung und ist Gläubiger bzw. Schuldner der Ansprüche aus der Einnahmeverteilung. Das EVU hat sich während der Vertragslaufzeit so zu verhalten, als trüge es das vollständige Erlösrisiko. Die Mitwirkung in entsprechenden Gremien erfolgt im Einvernehmen mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern. Die Ausübung des Stimmrechts – bezogen auf alle Fragen der Tarifentwicklung und der Einnahmeverteilung – in den jeweiligen Gremien erfolgt nur nach vorheriger Zustimmung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Das EVU räumt dem Land Mecklenburg-Vorpommern, soweit in der jeweiligen Tarifkooperation und/oder Verkehrsverbund keine Beschlüsse dem entgegenstehen, das Recht ein, anstelle des EVU in den zuständigen Ausschüssen und Arbeitsgruppen die Verhandlungen über die Anpassung der Tarife und Tarifgestaltung sowie über die Gestaltung und Abänderung der Einnahmeverteilung zu führen. In jedem Fall ist das EVU verpflichtet, das Land Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich über alle wesentlichen Vorgänge zu Tarif- und Einnahmeverteilungsfragen umfassend zu unterrichten. Die Interessen des EVU sind im Sinne dieses Vertrages in angemessener Art und Weise zu berücksichtigen. Hierzu werden die Vertragspartner eine enge und umfassende Abstimmung vornehmen.
- (5o) Der Beitritt zu einem Verkehrsverbund oder einer Tarifkooperation und/oder der Abschluss einer entsprechenden Kooperationsvereinbarung begründet keine Ansprüche des EVU gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern auf den Ausgleich von Durchtarifizierungs- oder Harmonisierungsverlusten oder sonstiger verbundbedingter Aufwendungen.
- (5p) Das EVU muss nach Aufforderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nachweisen, dass er bezogen auf das Zuständigkeitsgebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern eigenverantwortlich alle Möglichkeiten, einschließlich der Anrufung der zuständigen Behörden und etwaiger Rechtsmittel, genutzt hat, um eine leistungsgerechte Aufteilung der Einnahmen und Vergütung des Vertriebs zu bewirken. Zudem geht das EVU auf Aufforderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern außergerichtlich und gerichtlich gegen die Aufteilung der Einnahmen und Vergütung des Vertriebs vor, wenn diese der Auffassung sind, dass diese unangemessen oder missbräuchlich ausgestaltet sind. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten, soweit das EVU auf Aufforderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern außergerichtlich oder gerichtlich vorgeht und dieses eine Kostenübernahme zuvor schriftlich zugesagt hat. Das EVU hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen den Weisungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Folge zu leisten. Dem Land Mecklenburg-Vorpommern ist auf Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen.

Wird eine unangemessene oder missbräuchliche Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung oder Vertriebsvergütung rechts- oder bestandskräftig festgestellt, stehen die Einnahmen dem Land Mecklenburg-Vorpommern in der Höhe zu, wie sie nach angemessener und nicht missbräuchlicher Ausgestaltung anfallen. Dies gilt nicht, wenn und soweit das EVU gegenüber dem Land Mecklenburg-Vorpommern nachweist, dass ein Anspruch des EVU auf rechtmäßige Einnahmenaufteilung oder Vertriebsvergütung auch nach Inanspruchnahme aller ihm zur Verfügung stehenden außergerichtlichen und gerichtlichen Möglichkeiten ausgeschlossen ist.

- (6) Zusätzlich zum bzw. unabhängig vom jeweiligen Einnahmenaufteilungsvertrag hat das EVU einmal jährlich auf Anforderung der Beauftragten eine Verkehrserhebung einschließlich gutachterlicher Auswertung für Tarifikalkulationen und Fragen der Einnahmenaufteilung (BB DB, BB Anstoßverkehr, VBB-Tarif, marego-Tarif, MDV-Tarif und sonstige Tarife) nach Maßgabe dieses Absatzes durchzuführen. Maßgebend für alle Verkehrserhebungen einschließlich gutachterlicher Auswertung sind die jeweils im TBNE (oder deren Nachfolgeorganisation) zum Zeitpunkt der Erhebung geltenden und vereinbarten Erhebungsstandards, auch wenn es sich um Verkehrserhebungen für den VBB-Tarif, marego-Tarif, MDV-Tarif und sonstige Tarife handelt. Die hierfür erforderliche Zählung der Ein- und Aussteiger kann manuell oder per AFZS erfolgen. Für den Einsatz der AFZS gelten die Bedingungen der VDV-Schrift 457 in der zum Zeitpunkt der Erhebung gültigen Version. Sollte das EVU für die Verkehrserhebung (einschließlich gutachterlicher Auswertung) ganz oder zu Teilen ein konzernverbundenes Unternehmen beauftragen, sind für den Bereich, für den das konzernverbundene Unternehmen eingesetzt wird, die Richtigkeit des Erhebungsdesigns, die sachgerechte Felddurchführung und die Richtigkeit der Ergebnisse von einem unabhängigen, gemeinsam mit der/dem zuständigen Beauftragten ausgewählten Gutachter festzustellen. Die Durchführung dieser Erhebungen und Befragungen ist zeitlich und inhaltlich mit den jeweiligen Beauftragten abzustimmen und bedarf jeweils ihrer Zustimmung. Die Beauftragten können das EVU weiterhin anweisen, Verkehrserhebungen einschließlich gutachterlicher Auswertung auch gemeinsam mit Verkehrserhebungen für andere Verkehrsverträge und mit anderen Verkehrsunternehmen zusammen durchzuführen. Das EVU wird den Beauftragten alle aus der Erhebung vorliegenden Daten in EDV-aufbereiteter Form unentgeltlich zur Verfügung stellen. Soweit die Beauftragten in einem Jahr keine Verkehrserhebung einschließlich gutachterlicher Auswertung anfordern, verringert sich der kalenderjährliche Vergütungsanspruch nach § 9 Abs. 1 bezogen auf die davon betroffenen Aufgabenträger um die in der „Erklärung zur Reduzierung des Preises für die Leistungserstellung bei Verzicht auf eine Verkehrserhebung gemäß § 8 Abs. 6 BVB“ je Aufgabenträger angegebene Summe für das jeweilige Kalenderjahr.^{R134}
- (6a) Die Fahrgastzählungen im Rahmen der Verkehrserhebungen für Einnahmenaufteilungsverfahren nach Abs. 5 und 6 haben mittels einer automatischen Fahrgastzähleinrichtung (AFZS) gemäß Punkt 2.2 Abs. 20 der LB zu erfolgen, wenn das AFZS die Anforderungen der Anlage B16 Anhang 1 der LB erfüllt. Sollten Fahrgastzählungen nicht mittels AFZS erfolgen, ist von unabhängigen Dritten mittels elektronischer Erfassungsmedien (z.B. Handhelds, Smartphones) nach Abstimmung im Facharbeitskreis Einnahmenaufteilung des VBB bzw. nach Abstimmung mit den an der Einnahmenaufteilung beteiligten Verkehrsunternehmen und den Beauftragten zu erheben. Befragungen von Fahrgästen im Rahmen einer Verkehrserhebung für Einnahmenaufteilungsverfahren nach Abs. 5 und 6 sind mit elektronischen Erfassungsmedien durchzuführen.
- (6b) Soweit die Aufgabenträger die Erhebungsdaten bei der Durchführung eines zukünftigen Vergabeverfahrens für einen im Anschluss an die Laufzeit dieses Vertrags notwendigen Weiterbetrieb der Verkehrsleistungen benötigen, gilt die Zustimmung des EVU zur Datennutzung als erteilt.

- (7) Das EVU hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Angaben gemäß der Abs. 2, 6 und 10^{R265} ordnungsgemäß und sorgfältig ermittelt sind. Unabhängig davon sind die Beauftragten generell berechtigt, die Angaben zu prüfen und gegebenenfalls testieren zu lassen. Sollte in der nach Abs. 10 geprüften und testierten Aufstellung des EVU^{R265} bezogen auf das betroffene Kalenderjahr^{R265} und die Summe der Einnahmen der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern eine negative Abweichung von mehr als 5 % zu den tatsächlichen Einnahmen bestehen, so behalten sich die Beauftragten vor^{R265} Abzüge in Höhe von bis zu 5 %^{R265} der jeweiligen Grundansprüche für die Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern nach § 9 Abs. 2 für das betroffene Kalenderjahr (vgl. § 9 Abs. 1) vorzunehmen. Sollte in der nach Abs. 10 geprüften und testierten Aufstellung des EVU^{R265} in Verbindung mit Anlage S Punkt 12^{R265} der BVB^{R265} bezogen auf das Kalenderjahr^{R265} und die Einnahmen und Erlösansprüche^{R265} des Landes Sachsen-Anhalt eine negative Abweichung von mehr als 5 % zu den tatsächlichen Erlösansprüchen^{R265} bestehen, so behält sich der Beauftragte vor, Abzüge^{R265} in Höhe von bis zu 5 %^{R265} des Grundanspruchs des Landes Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 2 für das betroffene Kalenderjahr (vgl. § 9 Abs. 1) vorzunehmen.^{R019}
- (8) bleibt frei.
- (9) Einnahmen aus dem erhöhten Beförderungsentgelt verbleiben beim EVU und werden nicht auf die anzurechnenden kassentechnischen Einnahmen nach § 9 Abs. 13 angerechnet.
- (9a) Auszahlungen und Erstattungen des EVU gegenüber Fahrgästen aufgrund der Gewährung von gesetzlichen und garantierten Fahrgastrechten nach Punkt 5.6 LB trägt das EVU und werden nicht mit den kassentechnischen Einnahmen nach § 9 Abs. 13 verrechnet.
- (9b) Ein Sitzplatzreservierungssystem darf nur mit Einwilligung der Aufgabenträger eingeführt werden. Einnahmen aus einer etwaigen Reservierung von Sitzplätzen verbleiben beim EVU.
- (10) Das EVU erstellt nach Abschluss des Kalenderjahres eine endgültige Aufstellung seiner kassentechnischen Einnahmen bzw. gezahlten Abschlagsbeträge (brutto und netto) nach Abs. 1, 1a und 1b gemäß Anlage S sowie eine Aufstellung aller aus den Einnahmenaufteilungen resultierenden Zahlungen und überträgt diese in die Datenbanksysteme nach Abs. 5a. Die Meldung für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt auf elektronischem Wege an die NASA GmbH. Die Datenübergabe wird vor Betriebsaufnahme zwischen dem EVU und der NASA GmbH abgestimmt. Spätestens bis zum 31. Mai des Folgejahres lässt das EVU diese Aufstellungen von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen und gemäß Anlage EAV-VBB sowie Anlage ME testieren. Diese Aufstellungen der dem VBB-Tarif zugehörigen kassentechnischen Einnahmen bildet im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg die Grundlage für das VBB-Einnahmenaufteilungsverfahren gemäß Abs. 5. Weiterhin bilden diese Aufstellungen die Grundlage für die Berechnung des Vergütungsanspruchs nach § 9 Abs. 1.
- (10a) Findet zwischen dem EVU und weiteren Verkehrsunternehmen eine (weitere) Einnahmenaufteilung für die Beförderungsbedingungen der DB AG (BB DB), die Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr), ggf. ein zukünftig ersatzweise möglicher unternehmensneutraler SPNV-Tarif [Deutschland-Tarif-Verbund, DTV] und/oder sonstige Tarife statt, so gelten die Regelungen des Abs. 5 Sätze 3, 4 und 5 sinngemäß. Die Vertretung in den entsprechenden Gremien erfolgt gemäß § 13 Abs. 5 in Abstimmung mit der jeweiligen Beauftragten.
- (10b) Das EVU hat gem. Anlage S darzulegen, für welche Linien bzw. Linienabschnitte des eigenen Liniennetzes Vereinbarungen mit Schulkostenträgern für das abgelaufene

Kalenderjahr vorliegen bzw. mit welchen Schulkostenträgern Verhandlungen beabsichtigt sind.

- (11) Das EVU gibt bis zum 30. Oktober eines jeden Jahres für den Bereich der Länder Berlin und Brandenburg sowie für die Bereiche der Länder Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern jeweils eine Prognose der kassentechnischen Einnahmen bzw. der Abschlagsbeträge i. S. von Abs. 2 sowie aller Voraus-, Abschlags- und Ausgleichszahlungen i. S. der Abs. 5, 5c – 5p und 10a (brutto und netto) für das Folgejahr ab. Hierbei sind die kassentechnischen Einnahmen und Erlösansprüche differenziert nach VBB-Tarif, BB DB, BB Anstoßverkehr, marego-Tarif, MDV-Tarif und sonstigen Tarifen anzugeben. Gesetzliche Ausgleichszahlungen gemäß § 9 Abs. 11 sind ebenfalls Bestandteil der Prognose. Die Prognose für den Bereich der Länder Berlin und Brandenburg erfolgt auf Grundlage der Anlage EP. Die Prognose ist mit dem jeweiligen Beauftragten abzustimmen. Für das Land Sachsen-Anhalt wird zusätzlich die Darstellung der Erlösprognose mit der NASA GmbH abgestimmt, sie ist nach Aufforderung differenziert nach Linien abzugeben. Für den Fall, dass das EVU die Prognose der Einnahmen nicht fristgerecht liefert, erstellen die Beauftragten auf der Grundlage vorhandener Daten eine eigene Prognose und wenden diese für die Abschlagszahlung gemäß Anlage AB an.

§ 9 Vergütungsanspruch

- (1) Der kalenderjährliche Vergütungsanspruch ermittelt sich aus folgenden Komponenten (die Vorzeichen + bzw. – bedeuten entweder eine Erhöhung (+) oder Verringerung (–) des Grundanspruchs):

	Grundanspruch für die Leistungserstellung nach Abs. 2
+/-	Vergütungen/Abzüge für Leerfahrkilometer nach Abs. 5
–	Zuwendungen nach Abs. 7
+	Infrastrukturnutzungsentgelte nach Abs. 8, 8a
–	Abzüge für Nichtleistungen nach Abs. 10
–	Gesetzliche Ausgleichsleistungen nach Abs. 11
–	Abzüge für Schlechtleistungen nach Abs. 12
–	kassentechnische Einnahmen des EVU nach Abs. 13
-	anteilige Provisionen für den Vertrieb von Fernverkehrsprodukten nach Abs.13a (für das Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern) ^{R042}
+/-	Ansprüche aus der Einnahmenaufteilung nach Abs. 14
–	Erlösansprüche aus Freifahrten nach Abs. 15
+	Anspruch für Ersatzverkehre (EV) nach Abs. 16 und 16a
+	Anreizsystem Einnahmen nach Abs. 18a und 18b (für das Gebiet der Länder Berlin und Brandenburg)
+/-	Anreizsystem Land Sachsen-Anhalt nach Abs. 19
+/-	Anreizsystem Fahrgastnachfrage nach Abs. 20 (für das Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern)
–	ggf. Abzug bei Verzicht auf die Sicherheitsleistung nach § 12 Abs. 4 BVB
+	Qualitätsbonus nach Abs. 21 (für das Gebiet der Länder Berlin, Brandenburg)
+	ggf. Beträge nach § 4 Abs. 6 Satz 2BVB
–	ggf. Abzug bei Verzicht auf die Verkehrserhebung einschließlich gutachterlicher Auswertung nach § 8 Abs. 6 ^{R134}

–	Nur im letzten Vertragsjahr: nicht verausgabte Mittel, die während der Vertragslaufzeit auf ein oder mehrere Folgejahre übertragen wurden (z.B. Kommunikationsbudget nach Abs. 22)
---	--

- (2) Der jeweilige Grundanspruch für die Leistungserstellung ermittelt sich nach Anlage G der BVB. ^{R141}Zudem werden Erhöhungen der Vergütung nach § 4 Abs. 6 und die Vergütung für ausgeübte Optionen nach dem LV berücksichtigt.
- (3) Für die Kalenderjahre ab – einschließlich – 2019 wird der Preis für die Leistungserstellung gemäß Leistungsverzeichnis wertbeständig gesichert. Die Einzelheiten für die Veränderung der Vergütung sind im Leistungsverzeichnis geregelt. Änderungen der Kalkulationsgrundlagen oder sonstiger Umstände/Motive berechtigen das EVU nicht zur Änderung des angebotenen Preises für die Leistungserstellung.
- (4) Zusätzlich zur kalenderjährlichen Vergütung nach Abs. 1 zahlen die Aufgabenträger dem für das jeweilige Los verpflichteten EVU zur Verringerung des Vorfinanzierungsbedarfs für die Vorlaufkosten spätestens mit der ersten Abschlagszahlung nach Betriebsaufnahme als Festbetrag eine Vergütung von 500.000 EUR je Los bzw. 1.000.000 Euro je Loskombination. Die Aufgabenträger schulden die Vergütungen dem EVU nur anteilig nach ihrem Anteil an der der Kalkulation zugrunde gelegten Zugkilometerleistung im jeweiligen Los. Es erfolgt keine spätere Verrechnung mit der kalenderjährlichen Vergütung nach Abs. 1.
- (5) § 4 Abs. 5 regelt die Voraussetzungen für Ansprüche auf die Vergütung von zusätzlichen Leerfahrtskilometern und für Abzüge von der Vergütung für entfallende Leerfahrtskilometer.
- (6) bleibt frei
- (7) Das EVU beantragt in seiner Branche übliche und allgemein bekannte öffentliche Zuschüsse (Zuwendungen) ohne gesonderte Aufforderung sowie Zuwendungen, auf welche die Beauftragten sie ausdrücklich hinweisen. Soweit tatsächlich gewährte Zuwendungen das EVU für die vertragliche Leistung von Kosten entlasten, verringern sie den kalenderjährlichen Vergütungsanspruch.
- (8) Es werden je Aufgabenträger für das jeweilige Kalenderjahr die Infrastrukturnutzungsentgelte (Trassen- und Stationsgebühren) für
- das vereinbarte Leistungsvolumen (Zugkm) gemäß Anlage V der BVB,
 - die aufgrund unterjähriger Änderungen nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 10 erbrachten Leistungen (Zugkm),
 - die aufgrund Sonderverkehre nach § 4 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 10,
 - zusätzliche Leerfahrten gemäß § 4 Abs. 5,
 - Leistungen auf einer mit den Beauftragten abgestimmten neuen Wegstrecke nach § 7 Abs. 4 nach 48 Stunden
 - verringert um Abzüge für Nichtleistungen gemäß Anlage N^{R140}

erstattet.

Für innerhalb der ersten 48 Stunden nach § 7 Abs. 4 erbrachte Umleitungsverkehre werden die Infrastrukturnutzungsentgelte in Höhe der planmäßigen Wegstrecke angerechnet (Trassen- und Stationsnutzungsgebühren).

Die Erstattung von Infrastrukturnutzungsentgelten erfolgt – mit Ausnahme der in § 4 Abs. 5 Satz 1 geregelten Fälle – nicht für Leerfahrten, für die Nutzung von Abstellanlagen sowie für Leistungen an Stationen, die über die sogenannten Basisleistungen gemäß den Nutzungsbedingungen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen hinaus kostenpflichtig sind, es sei denn, die Beauftragten haben diese Leistung in Auftrag gegeben. Bei entfallenden Leerfahrtskilometern sind unter den Voraussetzungen von § 4 Abs. 5 Satz 2 ersparte Infrastrukturnutzungsentgelte abzuziehen.

- (8a) Die NASA GmbH erstattet die auf das Land Sachsen-Anhalt entfallenden Infrastrukturnutzungsentgelte auf Basis der zugbezogenen Abrechnung der Trassenpreise sowie der stationsscharfen Abrechnung der Stationspreise der jeweiligen Infrastrukturbetreiber. Es erfolgt ausschließlich eine Erstattung für bestellte Verkehrsleistungen, sofern diese nicht als Ausfall bewertet wurden. Es werden seitens des EVU monatliche Abrechnungen zusammen mit dem Qualitätsbericht vorgelegt. Das EVU ist verpflichtet die Abrechnungen der Infrastrukturbetreiber zu prüfen, ggf. anzufechten und entsprechend den Vertragsbedingungen aufzubereiten.
- (9) bleibt frei
- (10) Für Nichtleistungen erfolgt ein Abzug nach Maßgabe von ^{R140} Anlage N der BVB.
- (11) Gesetzliche Ausgleichsleistungen werden – soweit möglich – vom EVU in Anspruch genommen, verbleiben beim EVU und werden mit dem Grundanspruch für die Leistungserstellung verrechnet. Die dazu notwendigen Anträge werden vom EVU unverzüglich und vollständig gestellt; verstößt es gegen diese Verpflichtung, wird der Vergütungsanspruch in Höhe des eigentlich bestehenden Ausgleichsanspruchs gekürzt. Eine Kopie der Anträge sowie der entsprechenden Bescheide sind den Beauftragten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Aufwände aus der Beförderung im Ausbildungsverkehr sind mit dem Vergütungsanspruch abgegolten; insoweit verzichtet das EVU auf Ansprüche aus dem fortgeltenden § 6a AEG bzw. diesen ersetzenden Länderregelungen.
- (12) Bei mangelhaften Leistungen ist die Vergütung zu mindern. Die Höhe der Minderung ist für die in Anlage MV der BVB genannten Tatbestände nach den dort genannten Voraussetzungen in Verbindung mit der Leistungsbeschreibung und den Statusberichten bzw. Kontrollen der Beauftragten zu ermitteln. Werden im Angebot des EVU höhere Qualitäten als in der Leistungsbeschreibung mindestens gefordert angeboten, gelten diese als Basis. Dabei wird jeder Minderungspunkt nach Anlage MV mit 1,00 EUR bewertet. Der Wert wird gemäß Wertsicherungsklausel im Leistungsverzeichnis fortgeschrieben. Bei diesen Abzügen handelt es sich um Minderungsbeträge, die der Minderleistung bzw. dem verminderten Wert der erbrachten Leistung im Vergleich zur geschuldeten Leistung entsprechen. Auch für nicht in Anlage MV genannte Tatbestände können die Aufgabenträger bei Vorliegen der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen Minderungsbeträge in Ansatz bringen, wobei die jeweilige Minderungshöhe gemäß § 638 Abs. 3 BGB zu berechnen ist. Die Minderungsbeträge für mangelhafte Leistungen sind pro Aufgabenträger im Kalenderjahr thematisch auf die in Kap. 2a der Anlage MV genannten Werte begrenzt. Darüber hinaus ist die Summe aller Minderungsbeträge für mangelhafte Leistungen ist pro Aufgabenträger im Kalenderjahr auf 16 % des auf ihn entfallenden Grundanspruchs für die Leistungserstellung gemäß Abs. 2 begrenzt. Diese Begrenzung gilt nicht für Abzüge für Nichtleistungen nach Abs. 10.

- (13) Die kassentechnischen Einnahmen bzw. Abschlagsbeträge (netto) nach § 8 Abs. 2 verbleiben zunächst beim EVU und werden mit dem Grundanspruch für die Leistungserstellung verrechnet.
- (13a) Die Hälfte der Einnahmen des EVU aus Vertriebsprovisionen für den Verkauf von Fernverkehrsprodukten werden mit dem Grundanspruch für die Leistungserstellung verrechnet. Im Land Sachsen-Anhalt erfolgt keine Verrechnung der Vertriebsprovision mit dem Grundanspruch.^{R042}
- (14) Ansprüche, die sich aus Einnahmenaufteilungen gemäß § 8 Abs. 5, 5c – 5p und 10a ergeben, werden mit dem Grundanspruch für die Leistungserstellung verrechnet. Ein eventueller Vertriebseinbehalt oder eine Vertriebsprovision auf Grundlage einer Vertriebskooperation sowie der zusätzliche Einnahmenanspruch gemäß § 3 MDV-EAV-Vertrag, der sich aus einer Einnahmenaufteilung nach § 8 Abs. 5c – 5p und 10a ergibt, reduziert oder erhöht nicht den Anspruch der Aufgabenträger aus dieser Einnahmenaufteilung.
- (15) Der Abzug für Erlösansprüche der Aufgabenträger für die unentgeltliche Inanspruchnahme von Verkehrsleistungen durch Freifahrtberechtigte ermittelt sich gemäß Anlage FF der BVB.
- (16) Sofern Leistungen durch EV-Leistungen in Form von Busverkehr ersetzt werden (BNV, SEV oder zusätzlicher SEV), wird^{R082} jeder ersetzte Zugkm im SEV mit 2,50 € je tatsächlich eingesetztem Bus, im BNV mit 4,00 € je tatsächlich eingesetztem Bus vergütet.^{R069} Die jeweiligen Vergütungsbeiträge werden gemäß Wertsicherungsklausel im Leistungsverzeichnis fortgeschrieben.^{R082}
- (16a) Soweit Ersatzverkehr in Form von Straßenbahn-, U-Bahn, S-Bahn oder Schienenpersonennahverkehr verkehrt, erstatten die Aufgabenträger dem EVU die ihm dafür entstandenen und von Dritten berechneten Kosten des Ersatzverkehrs auf Nachweis. Für den Eigenaufwand des EVU erfolgt insoweit keine Erstattung. Für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gilt dies bis max. zur Höhe des Vergütungsanspruchs des EVU aus diesem Vertrag für die ersetzte Leistung. Für das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die zu erstattenden Kosten der Höhe nach auf den Betrag begrenzt, der sich aus der Multiplikation der Summe zusätzlich ersetzter Zugkm mit einem Betrag von 2,05 Euro sowie dem Faktor von 1,2 ergibt. Das EVU kann mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern die Erstattung eines höheren Betrages vereinbaren.
- (17) Die Minderung der Vergütung tritt neben die an die Fahrgäste zu leistenden Rückerstattungen, Nachlässe oder Schadensersatzzahlungen aus dem Beförderungsvertrag. Etwaige Schadensersatzansprüche Dritter gegen das EVU wegen von diesem zu vertretenden Verzug oder zu vertretender Unmöglichkeit bleiben unberührt.
- (18) Das Anreizsystem Einnahmen setzt sich zusammen aus Abs. 18a bis Abs. 18c^{R141} und gilt nur für die Gebiete der Länder Berlin und Brandenburg.
- (18a) Für den Verkauf von VBB-Fahrausweisen durch das EVU steht dem EVU ein Vertriebseinbehalt (erste Stufe des Einnahmenaufteilungsverfahrens) gemäß § 4 Einnahmenaufteilungsvertrag für den Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung (vgl. derzeitige Fassung in Anlage EAV-VBB der BVB) – im Folgenden EAV genannt – und nach Maßgabe des § 8 Abs. 10 zu.

- (18b) Das EVU erhält auf den Erlös des gemäß § 13 anzuwendenden BBDB einen Erlösanreiz i.H.v. 5 Prozentpunkten. Basis des Erlösanreizes ist der gutachterlich festgestellte Erlösanspruch für Einnahmenaufteilungen aus § 8 Abs. 10a für Fahrausweise gemäß BB DB. Finden Vor- und Rückrechnungen eines nicht jährlich festgestellten Erlösanspruchs statt, beinhaltet der Erlösanspruch auch die vereinbarten Dynamisierungsraten. Ein eventueller Vertriebsseinbehalt oder eine Vertriebsprovision auf Grundlage einer Vertriebskooperation, der sich aus einer Einnahmenaufteilung nach § 8 Abs. 10a ergibt, reduziert oder erhöht nicht die Basis nach Satz 2.
- (18c) Gemäß der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung über die Ausgabe und gegenseitige Anerkennung von Fahrscheinen der regionalen Angebote „Brandenburg-Berlin-Ticket“ sowie „Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht“ für Fahrten im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg steht dem EVU nach dem dortigen § 3 für den Verkauf der vorgenannten Fahrausweise ein Vertriebsseinbehalt zu. Der § 8 Abs. 10a findet Anwendung.^{R122}
- (19) Für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt kommt das Anreizsystem nach Anlage FE^{S001} zur Anwendung.
- (20) Der Betrag aus dem Anreizsystem für die Fahrgastnachfrage richtet sich nach Anlage F der BVB. Dieses Anreizsystem gilt nur für die Gebiete der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern.
- (21) Der Betrag aus dem Anreizsystem Qualitätsbonus richtet sich nach Anlage QB. Das Anreizsystem Qualitätsbonus gilt nur für die Gebiete der Länder Berlin und Brandenburg.
- (22) Das EVU hat für Kommunikation gemäß Punkt 5.1.1 Abs. 4 bis 6^{R374} LB jährlich Mittel in Höhe von mindestens 700.000 EURO je bezuschlagtem Los bzw. 1.400.000 EURO je Loskombination zu verwenden (Kommunikationsbudget). Für eine Einführungskampagne zum Betriebsstart sind zusätzlich 440.000 EURO je bezuschlagtem Los bzw. 880.000 EUR je Loskombination bis zum Betriebsstart einzusetzen. Nicht verausgabte Mittel müssen in das Folgejahr übertragen werden. Nicht verausgabte Mittel im letzten Vertragsjahr werden im Rahmen der Schlussabrechnung verrechnet.

Darüber hinaus gilt

a) für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Das EVU stellt für Maßnahmen gemäß Punkt 5.1.1 Abs. 8 LB zusätzlich zum Kommunikationsbudget nach § 9 Abs. 22 Unterabsatz 1^{R140} jährlich Mittel in Höhe von 50.000 Euro, ab dem Jahr 2029 in Höhe von 55.000 Euro, zur Verfügung. Die Verwendung dieser Mittel wird vom Land Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Unterabsatz 1, Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Kosten für weitere ortsbezogene Marketingmaßnahmen im Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die zusätzlich zum Kommunikationsbudget gemäß Unterabsatz 1^{R140} und diesem lit a) entstehen, werden nach Auftrag gegen Nachweis vom Land Mecklenburg-Vorpommern erstattet.

b) für das Land Sachsen-Anhalt:

Das EVU stellt für Maßnahmen gemäß Punkt 5.1.1 Abs. 7 LB zusätzlich zum Kommunikationsbudget nach § 9 Abs. 22 Unterabsatz 1^{R140} jährlich 25.000 € für das Los 1 und 10.000 € für das Los 3 zur Verfügung. Diese Beträge werden beginnend ab dem zweiten vollständigen Betriebsjahr jährlich um 1,5 % dynamisiert (erhöht). Die Verwendung dieser Mittel wird von der NASA GmbH festgelegt. Kosten, die dem EVU darüber hinaus bei der Unterstützung von Marketingaktionen des Landes Sachsen-Anhalt entstehen, werden nach Auftrag gegen Nachweis vom Land Sachsen-Anhalt erstattet.

Zusätzlich zum o. g. Budget wendet das EVU jährlich für ortsbezogene Marketingmaßnahmen im Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt 50.000 € für das Los 1 und 20.000 € für das Los 3 auf. Diese werden vom EVU nicht kalkuliert, sondern von der NASA GmbH gesondert auf Nachweis erstattet. Die Verwendung wird zwischen dem EVU und der NASA GmbH abgestimmt.

§ 10 Abrechnungsverfahren

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Das erste unvollständige Kalenderjahr wird gemeinsam mit dem folgenden Kalenderjahr abgerechnet.
 - (2) Das EVU hat den Beauftragten jeweils die in der Anlage S der BVB sowie der Anlage B15 der LB definierten bzw. weitere für die Vertragsabrechnung erforderlichen Liefernachweise zu den in der Anlage S der BVB bzw. der Anlage B15 der LB definierten bzw. sich aus dem Regelungsinhalt ergebenden Terminen vorzulegen. Unabhängig von der jeweiligen Linienbezeichnung zum Zwecke der Fahrgastinformation bzw. Kommunikation hat das EVU die Liefernachweise auf Grundlage der Linienzuordnungen gemäß Anlage B1 der LB zu erstellen. Auf Anforderung der Beauftragten sind Liefernachweise für Optionsleistungen und weitere von der Regelbedienung abweichende Verkehre separat als eigenständige Linie vorzulegen. Das EVU trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Ordnungsmäßigkeit der im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Leistungen nach Umfang und Qualität, sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden. Das EVU hat auf Anforderung der Beauftragten Erhebungsmethode, Zeitpunkt und Ort der vorgenommenen Datenerhebungen mitzuteilen. Die näheren Einzelheiten regelt die Anlage S der BVB bzw. Anlage B15 der LB.
- (2a) Erfolgen Lieferpflichten und Dokumentationen nicht fristgerecht – kann jeder betroffene Aufgabenträger jeweils folgende Vertragsstrafen geltend machen:
- fehlende unverzügliche Meldung nach Kap. 3 der Anlage S der BVB – 100 Euro je Verstoß
 - verspätete Lieferung der arbeitstäglichen Meldungen nach Kap. 4 der Anlage S der BVB - 5 € je angefangener überschrittener Stunde und Meldekategorie
 - verspätete Lieferung einer Dokumentationskategorie nach Kap. 5 und 6 der Anlage S der BVB (Zwischenüberschrift, z.B. Pünktlichkeit) bei sonstiger zeitgerechter Lieferung der Berichterstattung – 100 Euro je verspätet eingegangener Dokumentationskategorie und angefangenem Tag der Fristüberschreitung
 - verspätete Lieferung der gesamten Berichterstattung nach Kap. 5 der Anlage S der BVB – 500 Euro je angefangenem Tag der Fristüberschreitung.
 - verspätete Lieferung der Dokumentationen / Lieferungen nach Kap. 8, 9 und 10 der Anlage S der BVB - 100 € je verspätet eingegangener Dokumentation / Lieferung (Spiegel punkt in Anlage S) und angefangenem Tag der Fristüberschreitung.
 - verspätete Lieferung der Anlage MSA der BVB – 100 Euro je Anhang je angefangenem Tag der Fristüberschreitung.
 - verspätete Lieferung der Jahresschlussrechnung – 100 Euro je angefangenem Tag der Fristüberschreitung.

- (3) Für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei den Beauftragten maßgeblich.
- (4) bleibt frei
- (5) Das EVU liefert die in der Anlage S der BVB definierten Daten in den definierten Datenformaten an die Beauftragten.
- (6) Die Beauftragten sind berechtigt, Kontrollbegehungen zur Überprüfung der vertragskonformen Leistungsausführung in den Fahrzeugen, Betriebsanlagen und Diensträumen zu üblichen Betriebszeiten ohne Vorankündigung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Soweit ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Prüfergebnis beeinflusst wird, sollen die Kontrollbegehungen angekündigt werden. Die festgestellten Mängel werden von einer von den oder dem jeweiligen Beauftragten zur Durchführung dieser Kontrollen eingesetzten Person protokolliert, das Protokoll wird von dieser Person unterzeichnet. Festgestellte Mängel werden dem EVU unter Angabe der feststellenden Personen und des Sachverhalts zusammen mit dem Prüfergebnis des betreffenden Statusberichtes (Anlage S der BVB) mitgeteilt. Als Kontrollinstrument kann auch das Einholen von Auskünften bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch die Beauftragten dienen - hierfür erteilt das EVU den Beauftragten und den Aufgabenträgern sein Einverständnis. Ergeben die Kontrollen bzw. anderweitige gesicherte Informationen, dass Abweichungen von der vertragskonformen Leistungserbringung nicht bzw. nicht zutreffend dokumentiert wurden, sind die Aufgabenträger berechtigt, die Vertragsstrafen nach Anlage MV anzusetzen. Für nicht- bzw. nicht zutreffend dokumentierte Nichtleistungen wird zusätzlich zum Abzug für die Nichtleistung gemäß Anlage N eine Vertragsstrafe in selber Höhe angesetzt. Die Mängel nach den Mitteilungen der Beauftragten gelten als zugestanden, wenn das EVU nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Berichtes substantiiert bestreitet, dass diese vorgelegen haben.
- (7) Die Beauftragten sind berechtigt, alle vom EVU gelieferten Berichte, Daten, Gutachten, Rechnungen und sonstigen Aufstellungen und Erhebungen, die zur Überprüfung der Erfüllung von Pflichten des EVU nach diesem Vertrag erforderlich sind, durch einen unabhängigen Gutachter überprüfen zu lassen. Das EVU hat den Beauftragten sowie von den Beauftragten mit der Prüfung beauftragten Personen ungehinderten Zugang zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen, Daten und Einrichtungen zu gewähren. Beim Umgang mit den gewonnenen Informationen nehmen die Aufgabenträger, die Beauftragten und die mit der Prüfung beauftragten Personen auf die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des EVU Rücksicht. Informationen dürfen jedoch der Durchführung künftiger Vergabeverfahren über die in Rede stehende Verkehrsleistung zugrunde gelegt und bei sonstigen Handlungen, die der Aufgabenerfüllung der Aufgabenträger dienen, verwandt werden, soweit dies für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung oder zur Erfüllung der Aufgaben (insbesondere Abschnitt 7 Absatz 6 Leistungsbeschreibung) erforderlich ist. Im Rahmen künftiger Vergabeverfahren dürfen Informationen wie die Daten zur Verkehrsnachfrage, zur Pünktlichkeit oder zur Kundenzufriedenheit zusätzlich zu den Informationen nach § 15a an die Teilnehmer weitergegeben werden. Für sonstige Zwecke dürfen weder Informationen noch Daten Dritten zugänglich gemacht werden.
- (8) Sollte die Prüfung nach Abs. 7 die Unrichtigkeit der Berichte, Daten, Gutachten, Rechnungen und sonstigen Aufstellungen und Erhebungen ergeben, hat das EVU dem jeweiligen Aufgabenträger die ihm entstandenen angemessenen Kosten des Gutachters zu ersetzen.
- (9) Zur Überprüfung der Meldungen zur Quote der Freifahrer sind die Beauftragten berechtigt, an Fahrausweiskontrollen des EVU teilzunehmen oder diese selbst durchzuführen bzw. durch Dritte durchführen zu lassen. Das EVU teilt den jeweiligen Beauftragten auf Anforderung die Termine der Kontrollen mit.

- (10) Die Beauftragten erhalten vom EVU zum Zwecke der Wahrnehmung von Kontrolltätigkeiten auf Anforderung jeweils bis zu zehn übertragbare Netzkarten zur uneingeschränkten und unentgeltlichen Nutzung einschließlich des 1. Klasse-Bereiches der im Rahmen dieses Vertrags erbrachten SPNV-Leistungen für alle Linien, die das jeweilige Zuständigkeitsgebiet berühren.

§ 11 Zahlungsmodalitäten für die Länder Berlin und Brandenburg

- (1) Das EVU erhält auf den kalenderjährlichen Vergütungsanspruch monatliche Abschlagszahlungen gemäß Anlage AB der BVB bis zum 25. eines Monats (Wertstellung bei dem Auftragnehmer) des laufenden Monats für diesen Monat auf ein Konto seiner Wahl überwiesen. Sofern der 25. des jeweiligen Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, erfolgt die Wertstellung jeweils zu dem auf den vorgesehenen Zahlungstag folgenden Arbeitstag. Soweit sich die Vergütung nach § 9 Abs. 1 und 1a durch Leistungsänderungen nach § 4 verändert, sind die monatlichen Abschlagszahlungen nach der Anlage AB der BVB entsprechend anzupassen.
- (1a) Die Gewährung der Abschlagszahlungen bedeutet keine Abnahme der Leistungen. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung bleibt im Kalenderjahr – außer in den Fällen der Abs. 1b und 2 sowie den in der Anlage AB der BVB ausdrücklich genannten Fällen – unverändert.
- (1b) Ansprüche aus § 9 Abs. 14 erhöhen bzw. vermindern die Abschlagszahlungen nach Eingang des Nachweises über die betreffenden Einnahmen.
- (1c) Soweit das EVU aufgrund finanzbehördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Umsatzsteuer zu leisten und die fristgerecht und ordnungsgemäß eingelegten Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Sinne von § 15 BVB keine aufschiebende Wirkung haben, erhöhen sich die Abschlagszahlungen anteilig.
- (2) Die Aufgabenträger behalten sich in folgenden Fällen vor, die Abschlagszahlung gemäß Abs. 1 bis zur Höhe von 20 % der festgelegten Abschlagszahlung zu kürzen:
1. Nichtleistung gemäß § 7 Abs. 1
 2. Schlechtleistung gemäß § 7 Abs. 5.

Die Kürzung erfolgt in dem Umfang, in dem sich der Vergütungsanspruch des EVU wegen Nicht- oder Schlechtleistung voraussichtlich verringert. Dabei werden Nicht- und Schlechtleistungen in der Vergangenheit und solche, die bis zum Ende des Kalenderjahres vorhersehbar sind, berücksichtigt.

- (3) Die VBB GmbH erstellt für das Gebiet des VBB die Jahresschlussabrechnung nach den Vorgaben des § 9. Dabei kann für die Module nach Abs. 3a jeweils eine separate Jahresschlussabrechnung erstellt werden. Das EVU erstellt das Modul 1 auf Grundlage des Musters gemäß Anhang 1 der Anlage MSA (Infrastrukturkosten) sowie Teile des Moduls 2 auf Grundlage des Musters gemäß Anhang 2 der Anlage MSA (Leistung) und stimmt diese mit den Beauftragten ab. Das Modul gemäß Anhang 1 der Anlage MSA übermittelt das EVU den Beauftragten bis zum 31.03. des Folgejahres, die Teile des Moduls gemäß Anhang 2 der Anlage MSA bis zu den in Anhang 2 der Anlage MSA genannten Fristen.

Die VBB GmbH kann die Jahresschlussabrechnung einschließlich der Bestandteile des EVU durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren lassen. Der in der (ggf. testierten) Jahresschlussabrechnung festgestellte Vergütungsanspruch wird den geleisteten Abschlagszahlungen (vgl. Abs. 1) und eventuellen sonstigen Zahlungen gegenübergestellt. Erfolgt eine modulweise Abrechnung nach Satz 2, wird der jeweilige Teil der Abschlagszahlung gemäß Anlage AB gegenübergestellt („Infrastrukturkosten“ für Modul 1, „Betriebskosten“ für Modul 2, „Einnahmen“ für Modul 3) Der sich ergebende – positive oder negative – Saldo wird im Rahmen der nächsten beiden Abschlagszahlungen nach der Jahresschlussabrechnung ausgeglichen. Die Angaben des EVU gelten je Aufgabenträger als akzeptiert, wenn die Darstellung der erbrachten Leistungen vollständig vorliegt und die VBB GmbH innerhalb von drei Monaten nach Zugang keine Einwände erhebt.

- (3a) Die Jahresschlussabrechnung wird unterteilt in Modul 1 (Infrastrukturkosten), Modul 2 (Leistung) und Modul 3 (Einnahmen). Dem Modul 1 werden § 9 Abs. 8 und 8a zugeordnet. Dem Modul 2 werden § 9 Absätze 2, 5, 7, 10, 12, 16, 16a, 20, 21, 22, § 12 Abs. 4 sowie § 4 Abs. 6 Satz 2 zugeordnet. Dem Modul 3 werden § 9 Absätze 11, 13, 14, 15, 18a, 18b, und 19 zugeordnet. Sonstige hier nicht benannte Abrechnungspositionen werden dem Modul zugeordnet, dem sie am nächsten stehen.
- (4) Für den Fall, dass die jeweiligen Einnahmenaufteilungen gemäß § 8 Abs. 5, 10 und 10a zum Zeitpunkt der Jahresschlussabrechnung nach Abs. 3 nicht endgültig vorliegen, kann die Jahresschlussabrechnung vorbehaltlich der noch ausstehenden Ergebnisse erstellt werden.

§ 11a Zahlungsmodalitäten für das Land Sachsen-Anhalt

- (1) Das Entgelt für den laufenden Monat wird durch die NASA GmbH in monatlichen Abschlagszahlungen jeweils zum 30. eines Monats bzw. im Februar abweichend zum 28. gezahlt. Sofern der 30. des jeweiligen Monats bzw. der 28. Februar auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag im Land Sachsen-Anhalt fällt, erfolgt die Wertstellung jeweils zu dem auf den vorgesehenen Zahlungstag folgenden Arbeitstag. Sofern der 30. Dezember eines Jahres auf einen Samstag oder Sonntag fällt, erfolgt die Wertstellung durch die NASA GmbH jeweils zu dem davorliegenden Arbeitstag. Der monatliche Abschlag entspricht i. d. R. einem Zwölftel des für das entsprechende Kalenderjahr vorgesehenen vorläufigen Entgeltes.
- (1a) Im Jahr der Betriebsaufnahme erhält das EVU einen einmaligen Abschlag. Dieser errechnet sich durch Multiplikation der im Zeitraum zwischen Betriebsaufnahme und Jahreswechsel zu erbringenden Zugkilometer mit dem spezifischen Leistungspreis. Die Zahlung durch die NASA GmbH erfolgt entsprechend den im Abs. 1 aufgeführten Zahlungsterminen.
- (1b) Im letzten Vertragsjahr erhält das EVU in den Monaten Januar bis November jeweils nach den Maßgaben aus Abs. 1 ermittelte Abschläge. Im Dezember des letzten Vertragsjahres erhält das EVU einen abweichenden Abschlag. Dieser errechnet sich durch Multiplikation der im Zeitraum vom 01.12. bis zum Vertragsende zu erbringenden Zugkilometer mit dem spezifischen Leistungspreis. Die Zahlung erfolgt entsprechend den im Abs. 1 aufgeführten Zahlungsterminen.
- (1c) Bei erkennbaren stärkeren Divergenzen zwischen den Abschlagszahlungen und dem tatsächlich zu zahlendem Entgelt, z. B. aufgrund unterjähriger Änderungen des Leistungsvolumens oder vereinbarter Entgeltanpassungen können unterjährige Anpassungen der Abschlagszahlungen erfolgen.

- (1d) Soweit das EVU aufgrund finanzbehördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Umsatzsteuer zu leisten und die fristgerecht und ordnungsgemäß eingelegten Rechtsmittel und Rechtsbehelfe im Sinne von § 15 keine aufschiebende Wirkung haben, erhöhen sich die Abschlagszahlungen anteilig.
- (2) Die NASA GmbH ist berechtigt, festgestellte Abzüge vom Entgelt aufgrund von Qualitätsminderleistungen und Nichtleistungen im Rahmen der monatlichen Abschlagszahlungen in transparenter Weise vorläufig in Abzug zu bringen. Die endgültige Abrechnung erfolgt über die Jahresrechnung des Kalenderjahres.
- (3) Die Zahlung des Abschlags bedeutet keine Abnahme der Leistung und keine Anerkennung der bis dahin vorgelegten Berichte und Nachweise. Zahlungen an das EVU erfolgen auf dessen Kosten und Risiko.
- (4) Das EVU erstellt spätestens bis jeweils Ende April eine Schlussrechnung für das Vorjahr nach vorgegebener Gliederung der NASA GmbH. Der Anhang 2 der Anlage MSA gemäß § 11 Abs. 3 und 3a ist zu erstellen und der Schlussrechnung für das Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt beizufügen.^{S001} Das Land Sachsen-Anhalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Jahresrechnung selbst zu erstellen.
- (5) Für die zu erwartenden Fahrgeldeinnahmen wird für das laufende Kalenderjahr ein vom EVU an das Land Sachsen-Anhalt zu zahlender monatlicher Abschlag festgelegt. Unterjährige Korrekturen der Abschlagsbeträge sind zulässig, wenn sie objektiv begründet sind.
- (6) Die Abschlagsbeträge für die Fahrgeldeinnahmen können von der NASA GmbH im Rahmen der monatlichen Abschlagszahlungen an das EVU in Abzug gebracht werden.
- (7) Die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen erfolgt unabhängig von der Jahresrechnung. Ansprüche des EVU aus dem Anreizsystems werden im Rahmen der Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen berücksichtigt.
- (8) Zur Vereinfachung der Zahlungsflüsse können alle Forderungen aus den Fahrgeldeinnahmen im Rahmen der Abschlagszahlungen in transparenter Weise verrechnet werden.
- (9) Kommt das EVU seiner geschuldeten Lieferpflicht nach § 10 Abs. 2 nicht nach, verzögert sich die nächstfolgende Abschlagszahlung um den verspäteten Lieferzeitraum zzgl. einer Prüffrist von 10 Werktagen.
- (10) Die Jahresrechnung beinhaltet alle abrechnungsrelevanten Daten bzw. Informationen und muss transparent aufbereitet werden.
- (11) Die NASA GmbH prüft die Rechnung auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Berechtigten Beanstandungen geht das EVU innerhalb von zwei Wochen nach und sorgt für unverzügliche Aufklärung. Kann keine Aufklärung erlangt werden, so ist die NASA GmbH berechtigt, eine vorläufige Jahresrechnung festzulegen.
- (12) Ausstehende Zahlungen der Jahresrechnung werden mit der übernächsten Abschlagsrechnung nach Abnahme der Jahresrechnung oder Festlegung einer vorläufigen Jahresrechnung durch die NASA GmbH verrechnet.

§ 11b Zahlungsmodalitäten für das Land Mecklenburg-Vorpommern

- (1) Das EVU erhält vom Land Mecklenburg-Vorpommern monatliche, auf 1.000,-€ abgerundete, Abschlagszahlungen auf den jährlichen Zuschuss nach Anlage AB der BVB. Die Gewährung der Abschlagszahlungen bedeutet keine Abnahme der Leistung und keine Anerkennung der bis dahin vorgelegten Berichte und Nachweise.

- (2) Das Land bedient sich der VMV mbH zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs. Die Abschlagszahlungen sind von der VMV mbH zum 20. eines Monats für diesen Monat auf ein vom EVU angegebenes Konto des EVU zu überweisen. Sofern der 20. des jeweiligen Monats auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, erfolgt die Wertstellung jeweils zu dem auf den vorgesehenen Zahlungstag folgenden Arbeitstag.
- (3) Die Jahresschlussabrechnung wird von der VBB GmbH erstellt, § 11 Abs. 3, 3a und 4 gelten entsprechend.
- (4) Ergeben sich aus der Jahresschlussabrechnung Über- oder Unterzahlungen, werden diese dem EVU gesondert in Rechnung gestellt bzw. gesondert an diese ausgezahlt.

§ 12 Versicherungen und Sicherheitsleistung

- (1) Das EVU hat zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme einen Versicherungsschutz nach den gesetzlichen Vorgaben nachzuweisen. Das EVU legt den Aufgabenträgern spätestens zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme entsprechende Versicherungsnachweise vor. Die Auszahlung von Abschlagszahlungen kann von der Vorlage der Nachweise abhängig gemacht werden.
- (2) Zur Sicherung seiner Leistungspflicht erbringt das EVU nach gesonderter Aufforderung der Aufgabenträger innerhalb eines Monats die Sicherheitsleistung. Diese muss den lückenlosen Weiterbetrieb des vertraglichen Angebotes gewährleisten und Schäden bei den Aufgabenträgern bei Einstellung der Leistungen des EVU absichern. Abgesichert werden müssen deshalb insbesondere zu erwartende höhere Kosten der Aufgabenträger bei Beauftragung eines anderen Verkehrsunternehmens sowie Rückzahlungsansprüche für den Fall von Überzahlungen und Zinsen. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 1/4 des voraussichtlichen Grundanspruchs dieses Vertrages für die Leistungserstellung für das Kalenderjahr 2023.
- (3) Für die weiteren Einzelheiten wird auf § 18 VOL/B verwiesen. Im Falle der Sicherheitsleistung durch Bürgschaft ist das Muster gemäß Anlage BM zu verwenden. Wenn das EVU die Sicherheitsleistung nicht erbringt, sind die Aufgabenträger berechtigt, die monatlichen Raten einzubehalten, bis der Sicherungsbetrag erreicht ist.
- (4) Die Aufgabenträger behalten sich vor, auf die Sicherheitsleistung nach Abs. 2 zu verzichten. Für diesen Fall verringert sich der kalenderjährliche Vergütungsanspruch nach § 9 Abs. 1 um die in der „Erklärung zur Reduzierung des kalenderjährlichen Vergütungsanspruchs gemäß § 9 bei Verzicht auf die Sicherheitsleistung“ angegebene Summe für die jeweiligen Betriebsjahre. Diese Verringerung gilt auch im Falle der Erbringung einer Konzernbürgschaft nach Maßgabe des § 18 VOL/B, sofern die Tauglichkeit des Bürgen durch die Aufgabenträger anerkannt worden ist.

§ 13 Tarife und Vertrieb

- (1) Das EVU wendet die von den Aufgabenträgern jeweils zur Anwendung vorgesehenen Tarife an. Darüber hinaus sind Fahrausweise des internationalen Verkehrs anzuerkennen. Zu Satz 1 gilt für die einzelnen Aufgabenträger:

- a) Berlin und Brandenburg

Als Regeltarif gilt in den Zügen des Regionalverkehrs (sowie entsprechend in den dafür vorgesehenen Zügen des Fernverkehrs) in den Ländern Berlin und Brandenburg der jeweils gültige VBB-Tarif (einschließlich aller Teile, Anlagen und Anhänge).

Die Beförderungsbedingungen der DB AG (BB DB) bzw. die Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB

Anstoßverkehr), ggf. ein zukünftig ersatzweise möglicher unternehmensneutraler SPNV-Tarif [Deutschland-Tarif-Verbund, DTV] einschließlich der Angebote gemäß Nr. 601 Tfv, sofern sie die Linien dieses Verkehrsvertrages berühren, finden Anwendung

– für Fahrten von und zu Zielen außerhalb des Verbundgebietes (auch internationaler Verkehr),

- für Fahrten zwischen VBB-Gebiet und einem benachbarten Tarifgebiet, sofern nicht ein Übergangstarif zwischen dem VBB-Tarif einerseits und dem Nachbararif andererseits angewendet wird.

b) Mecklenburg-Vorpommern

Im Land Mecklenburg-Vorpommern gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG (BB DB) oder die Beförderungsbedingungen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr), ggf. ein zukünftig ersatzweise möglicher unternehmensneutraler SPNV-Tarif [Deutschland-Tarif-Verbund, DTV] einschließlich der Angebote gemäß Nr. 601 Tfv, sofern sie die Linien dieses Verkehrsvertrages berühren. Künftige Verbund- und/oder Kooperationstarife, die die vertragsgegenständlichen SPNV-Leistungen betreffen, finden gegebenenfalls ebenso Anwendung.

c) Sachsen-Anhalt

Im Land Sachsen-Anhalt gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG (BB DB) oder die Beförderungsbedingungen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr) sowie des internationalen Verkehrs, ggf. ein zukünftig ersatzweise unternehmensneutraler SPNV-Tarif [Deutschland-Tarif-Verbund, DTV] einschließlich der Angebote gemäß Nr. 601 Tfv, sofern sie die Linien dieses Verkehrsvertrages berühren. Weiterhin gelten, der Tarif des Magdeburger Regionalverkehrsverbundes marego, der MDV-Tarif sowie ggf. Übergangstarife zwischen den Verkehrsverbänden. Die Anwendung des BB DB bei Vorlage einer BahnCard in beiden Verbänden ist dabei zu beachten. Es ist davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme im Landkreis Stendal und im Altmarkkreis Salzwedel der marego-Tarif sowie in den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und der Stadt Dessau-Roßlau der MDV-Tarif anzuwenden ist. Darüber hinaus kommt das Schülerferienticket Sachsen-Anhalt/ MDV einschließlich einer Fahrt nach Berlin zur Anwendung. Die Anerkennung bis Berlin ist solange zu gewährleisten, wie dies von den Ländern Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt verlangt wird. Weiterhin ist die kostenlose Fahrradmitnahme auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt gemäß den gültigen Tarifbestimmungen zu gewährleisten.

- (2) Bei der Gründung / Erweiterung von Verkehrsverbänden und/oder weiteren Tarifkooperationen im Einzugsbereich der ausgeschriebenen Verkehrsleistungen, ist das EVU dazu verpflichtet, aktiv mitzuwirken und deren jeweilige Tarife anzuwenden und zu vertreiben.

- (3) Die VBB GmbH gibt den VBB-Tarif im Einzelnen vor. Alle für die Einführung und Anwendung des VBB-Tarifes notwendigen Tarifierträge werden von der VBB GmbH im Namen des EVU bei den zuständigen Genehmigungsbehörden gestellt. Gleiches gilt für Tarifierpassungen. Das EVU ermächtigt die VBB GmbH hiermit unwiderruflich, in seinem Namen die erforderlichen Tarifiergenehmigungsanträge zu stellen. Für alle anderen Tarifier sind die Tarifierträge vom EVU selbst zu stellen, sofern dem nicht Regelungen in anderen Verbänden oder Tarifierkooperationen entgegenstehen.
- (4) Falls das EVU keine Einigung über eine Anerkennung und eine leistungsgerechte Verrechnung der Einnahmen auf Basis der BB DB erreicht, können die Beauftragten jeweils die Anwendung der BB Anstoßverkehr verlangen oder selbst in die Verhandlungen im Namen des EVU mit zuständigen Konzernunternehmen der DB AG eintreten. Die Ausgestaltung des Tarifier wird dem EVU von den jeweiligen Beauftragten zur Wahrung von einheitlichen Lösungen vorgegeben.
- (5) Das EVU ist verpflichtet, in den Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen [TBNE] bzw. die Organisation, die den TBNE künftig ersetzt (Deutschland Tarif Verbund, DTV), einzutreten. Das EVU darf Positionen, Stimmrechte und Stellungnahmen zur Tarifier-, Vertriebs- sowie Einnahmementwicklung mit Vertragsbezug (insbesondere in Gremien der Beauftragten und im Tarifverband der Bundeseigenen und Nichtbundeseigenen Eisenbahnen [TBNE] bzw. in den Gremien einer zukünftigen Organisation, die einen möglichen unternehmensneutralen bundesweiten SPNV-Tarifier betreut (DTV)) nur mit vorheriger Zustimmung der Beauftragten abgeben bzw. annehmen. Das EVU ist verpflichtet, die Beauftragten vor der Ausübung von Stimmrechten und vor der Abgabe von Positionen oder Stellungnahmen nach Satz 1 zu unterrichten. Die jeweiligen Beauftragten sind berechtigt, die Interessen in den Gremien auch selbst wahrzunehmen. Betreibt das EVU für den jeweiligen Aufgabenträger über diesen Vertrag hinaus weitere Linien bzw. Verkehre, übt es seine Stimmrechte nach diesem Vertrag jeweils separat aus.
- (6) Die Beauftragten können jederzeit die Einschränkung oder Erweiterung der Anwendung von anderen Tarifier neben den Tarifier nach Abs. 1 vorgeben. Soweit dem EVU durch ein solches Verlangen zusätzliche Vertriebskosten entstehen, ist die Vergütung nach § 4 Abs. 7 anzupassen. Es finden insbesondere § 4 Abs. 7 Sätze 3 und 4 hinsichtlich der Nachweispflicht für die Höhe der Kosten durch das EVU Anwendung. Satz 2 und 3 gelten nicht bei der Vorgabe der Anwendung und des Vertriebs einzelner neuer Produkte innerhalb des bestehenden Tarifier. Die Regelungen des Abs. 10 bleiben unberührt.
- (7) In Erfüllung der Vorgaben des § 12 Abs. 1 AEG ist das EVU verpflichtet, daran mitzuwirken, dass eine direkte Abfertigung angeboten wird und durchgehende Tarifier aufgestellt werden. Um eine direkte Abfertigung zu gewährleisten, hat es Tarif- und Vertriebskooperationen (z.B. zu Anschlussstarifen nach Polen) mit anderen Unternehmen zu vereinbaren. Dazu nimmt es mit den betreffenden Unternehmen kurzfristig nach Auftragsvergabe Verhandlungen auf und hat diese möglichst zeitnah abzuschließen. Die Beauftragten, deren Gebiet betroffen ist, sind direkt in die Abstimmungsprozesse einzubinden. Der Abschluss von Vereinbarungen zur Tarifier- und Vertriebskooperation sowie zur Einnahmeverteilung mit anderen Unternehmen bedarf der Zustimmung der Beauftragten, sofern diese Vereinbarungen die Fahrgeldeinnahmen der Vertragsleistung betreffen.

- (8) Die Beauftragten sind verantwortlich für das Layout und die inhaltliche Gestaltung der im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gültigen Verbundfahrausweise. Sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen die Anwendung eines speziellen Fahrausweislayouts durch das EVU angestrebt werden, bedarf dies der Zustimmung der jeweiligen Beauftragten. Weitere Einzelheiten sind in Anlage B2 der LB ausgeführt. Für die Verbundtarife im Land Sachsen-Anhalt liegt diese Verantwortung bei den jeweiligen Verbänden.
- (9) bleibt frei
- (10) Die unternehmensbezogenen Kosten einer in den Verbundgremien beschlossenen Tarifierfassung des jeweiligen Verbundtarifs (z. B. Kosten von Softwareanpassungen) sind vom Eisenbahnverkehrsunternehmen zu tragen, soweit die Tarifierfassung nicht häufiger als zweimal jährlich erfolgt. Gleiches gilt für die Anpassung der sonstigen Tarife. Die dem EVU darüber hinaus entstehenden Kosten für die Übernahme angepasster Prüf- und Kontrolldaten für Tarifprodukte elektronischer Medien (bis zu zweimal pro Jahr je Tarif), sind ebenfalls durch die Grundvergütung abgegolten.
- (11) bleibt frei
- (12) Die Beauftragten können über die Vorgaben zum Vertrieb (vgl. Anlage B2 der LB) hinausgehend die Einrichtung weiterer Vertriebsstellen verlangen. Die Kosten hierfür werden dem EVU auf Nachweis erstattet.
- (13) Das EVU stellt sicher, dass das Einzahlen eines erhöhten Beförderungsentgelts (EBE) in bar und per Überweisung möglich ist. Außerdem ist sicherzustellen, dass der Nachweis über vorhandene gültige Fahrausweise als Beleg zur Ermäßigung eines EBE als persönliche Vorlage, per Fax, per Brief oder online erfolgen kann.
- (14) Sollte das EVU einen Kombiticketvertrag abschließen, so ist zuvor die Zustimmung der jeweils zuständigen Beauftragten einzuholen. Das EVU stellt dem betroffenen Beauftragten hierfür rechtzeitig eine entsprechende Kalkulation zur Verfügung, sodass den Beauftragten ein angemessener Zeitraum zur Überprüfung zur Verfügung steht. Nach erfolgter Genehmigung stimmt das EVU das Ticketlayout mit den Beauftragten ab. Hiernach erfolgt eine Information mit dem Fahrausweismuster an alle anerkennenden Verkehrsunternehmen durch das EVU.
- (15) Semesterticketverträge schließt die VBB GmbH in Abstimmung mit den Verkehrsunternehmen mit den Studierendenschaften bzw. Hochschulen ab. Der Abschluss von Semesterticketverträgen, die die vertragsgegenständlichen SPNV-Leistungen in Mecklenburg-Vorpommern und/oder Sachsen-Anhalt betreffen, bedarf der Zustimmung des jeweils betroffenen Landes. Das Land Mecklenburg-Vorpommern und/oder das Land Sachsen-Anhalt werden die Zustimmung erteilen, wenn eine leistungsgerechte Einnahmeaufteilung sichergestellt ist. Die Nachweispflicht hierfür obliegt dem EVU.
- (16) Die Beauftragten können einmal jährlich den Vertragsschluss mit einer Hochschule (Semesterticketvertrag) sowie unabhängig von den eigenen Verträgen nach Abs. 15 mit einem Veranstalter (Kombiticketvertrag) vom EVU verlangen. Die Abstimmung zur Kalkulation und zum Ticketlayout bzgl. Abs. 15 und 16 verläuft nach o.g. Verfahren. Das EVU als vertragshaltendes Unternehmen ist zuständig für die Abrechnung gegenüber Dritten (touristische Partner, Veranstalter, Hochschulen o. a.). Zusätzlich sind die damit in Zusammenhang stehenden Anforderungen hinsichtlich des Vertriebs gemäß Anlage B2 der LB, Punkt 1.4) zu beachten.

- (17) Jeder Aufgabenträger hat ein grundsätzliches Interesse daran, dass Verträge über in seinem Zuständigkeitsbereich geltende Tarifprodukte des SPNV (z. B. Abonnements), die das EVU mit Fahrgästen oder Kooperationspartnern abgeschlossen hat, auch dann weitergeführt werden können, wenn nach Laufzeitende dieses Vertrags kein weiterer öffentlicher Dienstleistungsauftrag über SPNV-Leistungen zwischen dem EVU und dem jeweiligen Aufgabenträger mehr besteht. Sofern fünfzehn Monate vor dem Ende der regulären Vertragslaufzeit absehbar ist, dass dies der Fall sein wird oder dies ungewiss ist, übermittelt das EVU dem jeweiligen Aufgabenträger nach Aufforderung durch die jeweiligen Beauftragten ein Jahr vor dem regulären Vertragsende eine nach Tarifprodukten gegliederte Aufstellung der betroffenen Verträge. Das EVU und die betroffenen Aufgabenträger werden sich dann darüber abstimmen, für welche Verträge eine Vertragsübernahme durch ein anderes Verkehrsunternehmen anzustreben und wie diese ggf. umzusetzen ist. Das Letztentscheidungsrecht haben insoweit die betroffenen Aufgabenträger. Das EVU ist dazu verpflichtet, den Prozess des angestrebten Vertragsübergangs den Abstimmungen bzw. Vorgaben entsprechend umzusetzen.
- (18) Das EVU ist verpflichtet, aufgrund dieses Vertrags betriebene stationäre Vertriebstechnik so rechtzeitig von Stationen zu entfernen, dass ein Nachfolge-EVU, welches aufgrund eines nach Auslaufen dieses Vertrags geltenden Verkehrsvertrags SPNV-Leistungen auf den vertragsgegenständlichen Linien betreibt, an den relevanten Standorten eigene Vertriebstechnik aufbauen kann. Hierzu ist das EVU verpflichtet, mit dem Nachfolge-EVU rechtzeitig einen entsprechenden Migrationsplan über den Wechsel der stationären Vertriebstechnik zu vereinbaren. Dieser Plan steht unter Zustimmungsvorbehalt des jeweils betroffenen Aufgabenträgers und ist diesem so rechtzeitig bekannt zu geben, dass dessen eventuelle Anpassungswünsche fristgerecht umgesetzt werden können.
- (19) Baut das EVU seine stationäre Vertriebstechnik nicht entsprechend den Vorgaben des Migrationsplans zurück oder ist für den entsprechenden Standort kein Migrationsplan vereinbart oder wurde dieser zu spät vereinbart und kann das Nachfolge-EVU seine Vertriebstechnik daher nicht entsprechend in Betrieb nehmen, schuldet das EVU dem betroffenen Aufgabenträger Schadensersatz, sofern es dies zu vertreten hat^{R140}. Kausalität sowie Verschulden des EVU werden in diesen Fällen vermutet, das EVU kann diese Vermutungen widerlegen. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Schadensersatzes ist bei nicht rechtzeitig zurückgebauten Fahrausweisautomaten der am jeweiligen Automaten über die Vertragslaufzeit durchschnittlich erzielte Jahresumsatz. Dabei werden die Umsätze des ersten und letzten Vertragsjahres addiert und als Umsatz eines vollständigen Vertragsjahres behandelt. Die vom EVU geschuldete Schadensersatzhöhe je betroffenem Fahrausweisautomaten ist der aus dem Durchschnittsumsatz abgeleitete und als entgangen vermutete Umsatz für den Zeitraum der verzögerten Inbetriebnahme des neuen Fahrausweisautomaten durch das Nachfolge-EVU. Dem EVU bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§ 13a vertragsübergreifender stationärer Fahrausweisvertrieb

- (1) Das mit den Verkehrsleistungen für das Los 1 (RE1) beauftragte EVU ist dazu verpflichtet, auch stationäre Vertriebsleistungen an den Stationen zu erbringen, die vom mit der Verkehrsleistungserbringung für das Los 4 (RE8, RB17, 33, 37, 51) beauftragten EVU anzufahren sind. Darüber hinaus ist das mit den Verkehrsleistungen für das Los 1 beauftragte EVU verpflichtet, stationäre Vertriebsleistungen an einzelnen den Losen 2 (RE2, RB10, 24, 32, FEX) und 3 (RE7, RB20, 21, 22, 23) zugeordneten Stationen zu erbringen. Das mit den Verkehrsleistungen für das Los 2 beauftragte EVU ist vorbehaltlich der vorgenannten Ausnahmen dazu verpflichtet, auch stationäre Vertriebsleistungen an den in den Ländern Berlin und Brandenburg gelegenen Stationen zu erbringen, die vom mit der Verkehrsleistungserbringung für das Los 3 beauftragten EVU anzufahren sind. Die stationären Vertriebsleistungen im Land Sachsen-Anhalt im Los 3 sind vom mit der Verkehrsleistungserbringung für das Los 3 verpflichteten EVU zu erbringen. Auf die Anhänge zur Anlage B2 wird verwiesen.
- (2) Soweit und solange nicht dasselbe EVU dazu verpflichtet ist, für die den Losen 1 und 4 bzw. 2 und 3 zugewiesenen Linien bzw. den in Absatz 1 beschriebenen einzelnen Stationen der Lose 2 und 3 stationäre Vertriebsleistungen zu erbringen, verpflichten sich die von der auseinanderfallenden Verkehrsleistungs- und Vertriebsleistungspflicht betroffenen EVU gegenüber den betroffenen Aufgabenträgern zu wechselseitiger Kooperation, um den stationären Vertrieb für die Los 3 bzw. 4 zugeordneten Linien bzw. den in Absatz 1 beschriebenen Einzelstationen der Lose 2 und 3 zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere den Zugang und die Nutzung von Stationsflächen, auf die das vertriebsverpflichtete EVU des Loses 1 oder 2 angewiesen ist und auf deren Zurverfügungstellung das betriebsverpflichtete EVU des Loses 3 oder 4 bzw. der in Abs. 1 beschriebenen Einzelfälle gegenüber der Stationsbetreiberin aufgrund des Stationsnutzungsvertrags einen Anspruch hat. Die betroffenen Beauftragten können vom jeweils betriebsverpflichteten EVU verlangen, dass es gegenüber der Stationsbetreiberin für stationäre Vertriebsleistungen bestehende Ansprüche an das jeweils vertriebsverpflichtete EVU abtritt.
- (3) Die betroffenen EVU werden eventuelle Meinungsverschiedenheiten zu Inhalt oder Ausgestaltung ihrer wechselseitigen Kooperationspflichten den betroffenen Beauftragten unverzüglich anzeigen. Diese sind berechtigt, den betroffenen EVU vorzugeben, wie die Kooperationspflichten umzusetzen sind.
- (4) Das vertriebsverpflichtete EVU des Loses 1 verkauft die Fahrausweise an den Los 2, 3 bzw. 4 zugeordneten Standorten, das vertriebsverpflichtete EVU des Loses 2 an den Los 3 zugeordneten Standorten (vgl. jeweils Anhänge zur Anlage B2) im eigenen Namen; der Verkauf im eigenen Namen gilt jedoch nicht für Fernverkehrsprodukte.^{R042} Dort erzielte kassentechnische Einnahmen -sowie zu Abrechnungszwecken (§ 9 Abs. 13a) Einnahmen aus dem Vertrieb von Fernverkehrsprodukten-^{R042} werden dem jeweils vertriebsverpflichteten EVU zugeordnet.
- (5) Stationäre Vertriebsleistungen schuldet das EVU stets auch gegenüber dem Aufgabenträger, in dessen Gebiet die Vertriebsstandorte liegen. Sofern für das jeweilige Bediengebiet mit dem zum stationären Vertrieb verpflichteten EVU kein Verkehrsvertrag für das Netz Elbe-Spree besteht, handelt es sich insoweit um einen Vertrag zugunsten Dritter analog § 328 BGB.

- (6) Verletzt ein EVU seine vorstehenden Handlungspflichten schuldhaft oder setzt es schuldhaft Verlangen/Vorgaben der Beauftragten nicht oder nicht vollständig um und werden dadurch stationäre Vertriebsleistungen auf den Los 2, 3 oder 4 zuzuordnenden Stationen nicht oder nicht vollständig erbracht, schuldet das verkehrsvertragsverletzende EVU den betroffenen Aufgabenträgern Schadensersatz. Die Schadensersatzhöhe berechnet sich in entsprechender Anwendung von § 13 Abs. 19. Dabei werden die entsprechenden standortbezogenen Umsätze aus dem/den Verkehrsverträgen herangezogen, die der hiesige Verkehrsvertrag ersetzt. Dem EVU bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Kausalität sowie Verschulden des verkehrsvertragsverletzenden EVU werden vermutet, das EVU kann diese Vermutungen widerlegen.

§ 13b Gremien

- (1) Das EVU unterliegt vorbehaltlich der Regelung in § 13 Abs. 5 in Gremien der Beauftragten dem Mandat der Beauftragten. Dies gilt auch für Gremien Dritter, in denen Sachverhalte entschieden werden, die vertragsrelevante Punkte betreffen oder allgemein im wirtschaftlichen Risiko der Aufgabenträger oder der Beauftragten liegen. Dies beinhaltet insbesondere neben den finanziellen Themen zur Tarif-, Einnahmen-, Einnahmenaufteilungs- und Vertriebsweiterentwicklung auch solche der Fahrplanung, der Fahrgastinformation, der Infrastruktur und des Betriebs.
- (2) Das Mandat umfasst sowohl das Argumentations- als auch das Abstimmungsverhalten des EVU sowie alle zur Willensbildung geeigneten Verlautbarungen, Positionierungen oder Stellungnahmen. Das Argumentationsverhalten darf dem mandatierten Abstimmungsverhalten nicht zuwiderlaufen.
- (3) Das Mandat wird im Vorfeld der entsprechenden Sitzung seitens der Beauftragten erteilt. Wird kein Mandat erteilt, hat sich das EVU so zu verhalten, als wenn es selbst das wirtschaftliche oder betriebliche Risiko tragen würde.
- (4) In folgenden Fällen erfolgt jeweils eine Vertragsstrafe pauschal in Höhe von 250 Euro je Termin:
- bei unentschuldigtem Fehlen zu einem Gremientermin^{R140} gemäß Kap. 6 Abs. 3 und Kap. 7 Abs. 1 der LB i.V.m. Anlage B4 der LB
 - ab dem dritten entschuldigtem Fehlen zu einem Gremientermin pro Kalenderjahr gemäß Kap. 6 Abs. 3 und Kap. 7 Abs. 1 der LB i.V.m. Anlage B4 der LB
 - Abweichung vom Mandat der Beauftragten gemäß Kap. 7 LB und § 13 Abs. 4 BVB

§ 13 c Verwendung von Produktbezeichnungen, Marken, Designs

Sind die Beauftragten der Auffassung, dass zur Verwendung im Rahmen des Marketings vorgesehene Produktbezeichnungen, Marken, Designs oder sonstige Immaterialgüterrechte zu Unrecht beansprucht werden, oder dass Inhaber derartiger Rechte die Nutzung unbillig behindern oder an unangemessene oder missbräuchliche Bedingungen knüpfen, geht der Auftragnehmer auf Aufforderung der Beauftragten außergerichtlich und gerichtlich gegen die Inhaber der jeweiligen Rechte vor. Die Beauftragten übernehmen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten, soweit der Auftragnehmer auf Aufforderung der Beauftragten außergerichtlich oder gerichtlich vorgeht und die Beauftragten eine Kostenübernahme zuvor schriftlich zugesagt haben. Der Auftragnehmer hat bei der Führung von Verfahren oder Prozessen den Weisungen der Beauftragten Folge zu leisten. Den Beauftragten ist auf Verlangen Prozessstandschaft einzuräumen.

§ 14 Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag kommt mit Zuschlagserteilung zu Stande. Die Betriebsaufnahme erfolgt am 11.12.2022. Der Vertrag endet am 09.12.2034. Geringfügige Verschiebungen der Anfangs- und Endtermine in dem jeweiligen Kalenderjahr durch betriebliche Erfordernisse (zum Beispiel Fahrplanwechsel anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen) sind möglich und vom EVU zu akzeptieren.
- (2) bleibt frei
- (3) Der Vertrag kann von den Vertragspartnern aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat, gekündigt werden, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Laufzeit nicht zugemutet werden kann. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund kann nur durch alle Aufgabenträger gemeinsam ausgeübt werden. Eine vorzeitige Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der kündigende Teil keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Ein wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn
 - das EVU den Termin der Betriebsaufnahme nicht einhält und das EVU dies zu vertreten hat oder das EVU die für die Aufnahme des Betriebes notwendigen Maßnahmen und Vorarbeiten trotz schriftlicher Nachfristsetzung von einem Monat nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat und deshalb der Termin unter normalen Umständen nicht mehr eingehalten werden kann und das EVU dies zu vertreten hat,
 - nach Zuschlagserteilung festgestellt wird, dass das EVU wegen von ihm zu vertretender Handlungen, Erklärungen oder Unterlassungen im Vergabeverfahren auszuschließen gewesen wäre,
 - das EVU die Unternehmensgenehmigung nach § 6 AEG verliert oder bis zum Termin der Betriebsaufnahme nicht erhalten hat,
 - ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Liquidationsverfahren gegenüber dem EVU beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - das EVU dauerhaft bzw. wiederholt sowie schuldhaft, trotz mindestens zweimaliger Abmahnung, gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt
 - ein wesentlicher Mangel auch nach zweimaliger Aufforderung zur Mängelbeseitigung und dem Ablauf der dafür gesetzten angemessenen Fristen fortbesteht bzw. nach zweimaliger Aufforderung zur Durchführung von Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Mängel in der Zukunft und dem Ablauf der dafür gesetzten angemessenen Fristen wieder auftritt.

- (4) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund gelten § 8 Nr. 3 und 4 VOL/B bzw. § 9 Nr. 2 Abs. 2 und Nr. 3 VOL/B. Für eine Kündigung des Vertrags durch die Aufgabenträger gilt darüber hinaus § 649 BGB.

§ 15 Umsatzsteuer

- (1) Die Vertragspartner gehen unter Bezugnahme auf den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23. Juni 1995 und den Beschluss der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17. November 1995 davon aus, dass die im Vertrag geregelten Ausgleichszahlungen gemäß § 9 Abs. 1 und 1a BVB nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Das EVU hat alle gesetzlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die von den Aufgabenträgern gewährten Zuwendungen von den Finanzbehörden und den Gerichten als echte, nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse im öffentlichen Interesse anerkannt werden, insbesondere unter rechtzeitiger und vollständiger Einbindung der Beauftragten entsprechende Rechtsmittel bzw. Rechtsbehelfe fristgerecht und ordnungsgemäß einzulegen. § 5 Abs. 5 Sätze 6 bis 9 gelten entsprechend.
- (2) Soweit von den zuständigen Stellen gegenüber dem EVU zu Recht Umsatzsteuer erhoben wird, erhöht sich die zu zahlende Vergütung nach Bestandskraft des Umsatzsteuerbescheides entsprechend, wobei die Aufgabenträger dem EVU zusätzlich etwaige steuerliche Nebenleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 AO erstatten, soweit das EVU deren Entstehung nicht zu vertreten hat. Eine nachträgliche Umsatzsteuerfestsetzung für Jahre, für welche die Jahresschlussrechnung bereits abgerechnet ist, sowie entrichtete Nebenleistungen im Sinne von § 3 Abs. 4 AO werden dem EVU entweder im Rahmen der Schlussabrechnung für das nächste noch abzurechnende Jahr oder gesondert erstattet. Im Fall einer Umsatzsteuererhebung können die Aufgabenträger gegenüber dem EVU eine Anpassung des vereinbarten Leistungsumfangs verlangen, die sicherstellt, dass die Aufgabenträger keine höheren jährlichen Zahlungspflichten haben als ohne die Umsatzsteuerpflicht. Die Bestimmungen zur Leistungsänderung gemäß § 4 gelten entsprechend.

§ 15a Bereitstellung von Informationen

Das EVU hat den Aufgabenträgern, unabhängig von der Auskunft nach § 6a Abs. 9, innerhalb einer von den Aufgabenträgern gesetzten angemessenen Frist die zur Vorbereitung der Vergabe der Leistungen für den Zeitraum nach dem Ende der Laufzeit (Nachfolgeleistung) wesentlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören:

- Informationen über Fahrgastnachfrage, Tarife, Kosten und Einnahmen im Zusammenhang mit den öffentlichen Personenverkehrsdiensten, die Gegenstand des wettbewerblichen Vergabeverfahrens sind,
- Einzelheiten der Infrastrukturspezifikationen, die für den Betrieb der erforderlichen Fahrzeuge bzw. des erforderlichen Rollmaterials relevant sind, um interessierten Parteien die Abfassung fundierter Geschäftspläne zu ermöglichen sowie
- die nach Art. 4 Abs. 5 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 relevanten Angaben.

Hierbei hat das EVU Informationen zu kennzeichnen, die es als vertrauliche Geschäftsinformationen ansieht. Die Aufgabenträger stellen allen interessierten Parteien relevante Informationen für die Vorbereitung eines Angebots im Rahmen eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens um die Nachfolgeleistung zur Verfügung und gewährleisten dabei den legitimen Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen des EVU.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Regelung.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Verweise auf ausländisches Recht und auf etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des EVU sind ausgeschlossen.
- (3) Soweit durch die Leistungen des EVU Werke entstehen, bezüglich derer dem EVU das Urheberrecht zusteht, überträgt dieses den Aufgabenträgern bzw. den jeweils zuständigen Beauftragten ein Nutzungsrecht, das auch nach Vertragsende bestehen bleibt. Dieses Nutzungsrecht schließt die Einräumung einfacher Nutzungsrechte durch die Aufgabenträger ohne eine weitere Zustimmung des EVU, die Bearbeitung sowie die Verwertung, Vervielfältigung und Übertragung der Werke – auch in geänderter Form – ein; es bezieht sich – im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung – auf alle Nutzungsarten. Dieser Absatz gilt nur für urheberrechtsfähige Werke, die das EVU zur Bewerbung auf die ausgeschriebenen Linien entwickelt hat und an deren weiterer Nutzung die Aufgabenträger nach Vertragsende ein berechtigtes Interesse haben, insbesondere Namen, Logos o.ä., nicht jedoch technische Entwicklungen des EVU.
- (4) Das EVU ist zur Abtretung oder Verpfändung von Forderungen aus diesem Vertrag nur nach Zustimmung der Beauftragten berechtigt, es sei denn die Abtretung oder Verpfändung ist nach diesem Vertrag ausdrücklich zulässig. Die Beauftragten werden der Abtretung oder Verpfändung des auf das Nutzungsentgelt oder die laufenden Finanzierungsraten für die eingesetzten Fahrzeuge entfallenden Teils des Bestellerentgelts zustimmen, soweit sie der Sicherung des Nutzungsvertrags für die eingesetzten Fahrzeuge oder der Sicherung der Finanzierung für die eingesetzten Fahrzeuge dient. Die Regelung in Anlage WEG, Nr. 9, Abs. 1, Satz 1 bleibt unberührt.^{R013}
- (5) Die Vertragsparteien haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechts- bzw. Besitznachfolger uneingeschränkt nach diesem Vertrag haften.
- (6) Das EVU ist der Preisprüfung nach VO (PR) 30/53 in der jeweils geltenden Fassung unterworfen. Das EVU ist verpflichtet, das Recht zur Preisprüfung bei allen Verträgen über wesentliche Vorleistungen zu sichern, soweit diese nicht im Wettbewerb beschafft werden, nicht jedoch bei Verträgen zur Nutzung der Trassen und Stationen.
- (7) Gerichtsstand für Streitigkeiten, die mit einem Aufgabenträger geführt werden, ist der Sitz des jeweiligen Aufgabenträgers. Wird eine Streitigkeit mit mehreren Aufgabenträgern geführt, ist der Gerichtsstand Potsdam.
- (8) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags insgesamt für einen der Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt und die von Beginn der Unwirksamkeit oder der Undurchführbarkeit an bzw. ab dem Auftreten der Regelungslücke gilt.